

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

### **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1698**

Inmittelst ruffet uns unsere Ordnung in das Königreich Dännemarck, zu besehen, was an selbigem Königlichen Hof in Staats- und andern Affairen insonderheit aber wegen der Restitutions-Sache, dieses ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1688. Ankunft zweyer Expreßer zu Stockholm/und deren Anbringen.

Im Monat September kamen abermalen zweyen Expreßer / nemlich einer aus Holland; der andere vom Chur-Brandenburgischen Hofe nach Stockholm / nach deren Anbringung wurde in Gegenwart Ihrer Königlichen Majestät einige Stunden Rath gehalten / und darauff Ordre nach Pommern zu Seiner Excellenz Herrn General-Gouverneur Bieleken gesandt / die Troupen nach dem Rhein marschieren zu lassen; weil des Holländischen Expreßers Anbringen darin bestanden / daß die Herrn General- Staaten die veraccordirte Auxiliar- Troupen verlangten / indem dieselbe von ihrer Armee einen grossen Ausschuss auff die Kriegs- Flotte / die auff ein gewisses Vorhaben aufgegangen / einschiffen lassen / ihre Armee durch diese Troupen wieder zu verstärken. Des Expreßers vom Chur-Brandenburgischen Hofe Proposition war / daß Seine Churfürstliche Durchl. Seiner Königlichen Majestät remonstriren lassen / daß die Gefahr mit denen Franzosen noch immer anwachs / weßwegen nach Seiner Königl. Majestät Contingent der Troupen zu der Augspurgischen Allianz sehr verlangt würde / die bereits daselbst versamlte Armee zu compleiren; weßwegen man mit der Kriegs- Rüstung / so wol als mit der Werbung / aller Orten dieses Königreichs fortfahren ließ.

Hiernächst wurde ein extraordinar- Envoye nach Moscau abgefertiget / daselbst des Königl. Französischen Ambassadeurs feindl. Anspinnen wider diese Cron zu hinterreiben.

Diemeil nun hierzwischen der König in Frankreich die würckliche Hostilitäten in dem Reich vorgenommen / so erklärte sich Se. Majestät gänzlich vor das Reich / und erbothe sich durch den Bremischen Gesandten zu Regensburg / Herrn Sniolsky / alle möglichste Officia beyzutragen / wie es des gemeinen Bestens / so wol als eines jeden Standes eigene Conservation erforderte; erinnerte dabenebens / daß man die jetzige Occasion, welche der Prinz von Dranien durch seine Expedition in Engeland an die Hand gäbe / nicht außser acht lassen sollte / als wor durch hiernächst der König in Frankreich obligirt werden könnte / seine Armee von dem Teutschen Boden nicht allein abzuziehen / sondern auch die dem Reich durch das Armistitium abgezwungene Plätze zu restituiren / und wiederum einzuräumen / dessen Erfolg in den Geschichten des nächstkünftigen Jahrs zu vernehmen seyn werden.

~~~~~  
 Mittelt ruffet uns unsere Ordnung in das Königreich Dänne-  
 marc / zu besehen / was an selbigem Königlichen Hof in Staats- und andern Affairen / insonderheit aber wegen der Restitu-  
 tions- Sache / dieses 1688. Jahr  
 über sich denckwürdig  
 begeben.

**D**iesem Königreich wurden die Kriegs- Rüstung beydes zu Wasser / als zu Land / starck forgesetzt / und machte selbiger König Anstalt / nach dem Hollsteinschen zu rüsten; wie er dann auch den 15. Febr. mit einer kleinen Suite ganz unvermuthlich von Copenhagen zu Jesehoe angelangt / und darauff folgenden Tags nach Aldeschlo sich begab / welches Strädlein der König fortificiren zu lassen Willens gewesen / daß nit nur bereits etlich tausend Schanffeln und Schubarren verfertiget waren / sondern auch das allda stehende Lübeckische Haus zum Magazin angeleget wurde / die benöthigte Provisio darin auffzuschütten / und für die Troupen zu bewahren. Auch hatte man bereits aus dem Sachsen- und Segebergischen Walde vier hundert grosse Eichbäume zur Fortification fällen / und zu Segeberg in denen Fels- Klippen Steine und Käsel zu den Mauern aufhauen lassen / zu welchem angestellten Vau der Umstreck eine halbe Meyle / mit allen Bergen / und Adelichen Büchern gewidmet worden / und hat der Dänische Ober- Ingenieur, der auch die Fortification zu Straßburg in Perfection gebracht / solchen considerablen Fortifications- Vau auff sich genommen. Allein aus andern wichtigen Ursachen / und weil sich theils wegen der Berge / theils auch wegen morastiger Gegend nicht allerdings thun lassen wolte / wurde dieses Vorhaben gänzlich eingestellt / und die dazzu von andern Orten verscriebene Arbeiter contamandirt. Nachdem sich nun der König einige Tage zu besagtem Aldeschlo aufgehalten / ist er durch Ottensee nach Stückstadt passirt / von dannen er sich wiederum über Pinnenberg / Jesehoe / und Rendesburg nach seiner Residenz Copenhagen begeben; wie wol indessen 800. Mann / die schon daselbst gearbeitet / den Sommer hindurch gebraucht wurden / um selbige Gegend die Hügel und Berge zu demoliren und zu schleiffen.

Gleichwie nun dorren die Höhen abgetragen / und alles der Erden gleich gemacht wurde; also und hergegen war man anderwärts im Königreich Dänne- marc / und sonderlich zu Cronenburg fleißig im Werck begriffen / hohes Erdreich / und Bastionen auffzuführen / damit man die durch den Sund wollende Schiffe desto besser bezwingen könnte; zum General- Director dieser Cronenburgischen Fortification wurde der Herzog von Württemberg / und zum Commendanten auff Cronenburg der General- Major Cormaillon benennet. Die Arbeit selbst continuirten tausend Mann alle Tage efferigst / und wurden dazu aus Italien und Frankreich viel Männer verscrieben. Auch marschirten täglich mehr und mehr Compagnien dahin / so daß in 4000. Arbeiter sich daselbst befanden: Es seynd auch Jh. Königl. Maj. selbst samit den Vornehmsten des Hofes im Jul. dahin geräiset / den Bestimmung- Vau in Augenschein zu nehmen. Und ward den 24. Jul. der erste Anfang an einem Ravelin und Bollwerk gegen die See gemacht. Nicht weniger ließ Seine Majest. zu Christians-

1688. Dänne- marc armirt starck.

Cronenburg wird bevestiget.

1688.

Haben grosse Arbeit thun / und zu Vornholm den Haven erweitern / dahin bey vorfallender Gelegenheit eine gute Anzahl Schiffe zu legen / zu welchem Ende auch der Haven zu Copenhagen vertieffet wurde. Über das wurde die Armatur zu Wasser und Land unauffhörlich continuirt / und ob gleich die meiste Land, Mülig zur Arbeit an den Fortificationen gebraucht wurde / stellte man dennoch Monatliche Musterung an / mehrtheils darum / daß man sehen möge / ob die Officier ihre Compagnien complet hielten / und ob sie auch gute versicherte Soldaten / oder lieberliche verlaufene Bursche hätten.

Hergogen waren sechs hundert Mann nach Bredenburg / so eine alte / dem Grafen von Raugau zugehörige Besung / beordert / solche gänglich zu rahren / und nachdem bey Hofe Berichte eingelauffen / daß die Schwedische Flotte in dem See / so erheiste der König Ordre seine Flotte gleichfalls auff das schleunigste aufzurüsten / zu welchem Ende fünf hundert Mariniers / welche an der Besung Cronenburg gearbeitet / nach Copenhagen beordert worden / worauff im Sept. verschiedene Schiffe in See gegangen / um auff alles ein wachsameres Aug zu haben.

Königin in Dänemarc legte den ersten Stein zu der Reformirten Kirch.

Als sonst Jh. Majestät die Königin den ersten Stein zu der Reformirten Kirchen zu Copenhagen gelegt / wurde dieselbe von Ihrer Durchl. der Princessin von Nassau / dem Chur Brandenburgischen Envoyé, und sonst vielen Grossen des Hofes begleitet. Der Hof, Prediger / Herr Matcalus, neben den dreyn Predigern der Gemein / und übrigen Vorstehern der Kirchen / empfingen Jh. Königl. Majest. unterthänigst / und begleiteten selbtge bis auff den zuverfertigten Grund / da sie dann den ersten Stein gesetzt / wobey der Herr Hof, Prediger unter grossem Zulauf vieles Volcks eine kurze Sermon gethan / und nachgehends mit dem Gebet beschloffen. Auff dem Stein war an der einen Seyten aufgehauen.

## D. I. S.

Invisit. Monarchæ Christiani V. Dan Norw. Goth. & Vand. Regis, qui & Locum dedit, & Privilegia An. M DC LXXXV. addidit, nutu & Clementia in Dei gloriam & Reform. Eccles. tot Locis vexata solatium Templum surgit A. C. M DC LXXXIX. Auff der andern Seyte stund in der Mitten. Fundamentum ejus in Montibus sanctis, diligit Dominus portas Sion. Pl. LXXXVII. Kund um aber: Charlotta Amalia Dan. Norw. Goth. & Vand. Regina nata Landgrav. Hassia factam hanc zdem in gratiam Reform. extruxit. A. S. M DC LXXXIX.

König in Dänemarc verarrestiret der Stadt Hamburg ihre Schiffe.

Ob auch wol sonst der König sich erkläret / daß er bey gegenwärtigen Conjunctionen neutral bleiben wolle / so hat doch solches nicht verhindert / daß er der Stadt Hamburg nicht viel Schiffe / so von dem Ballfischgang wieder zurück kommen / hätte arrestiren lassen sollen. Zugleich aber hat er sich gegen die Kaiserliche Gesandten verneh-

men lassen / daß obvoln die Stadt Hamburg dem zu Pinneberg geschlossenen Tractat in vielen Stücken zuwider gehandelt / und deswegen wohl verdient / sie deswegen zur Straf zu ziehen / so habe er doch in Ansehung Jh. Kaiserl. Majest. nicht wider dieselbe via facti verfahren / sondern einen gelinden Weg vornehmen wollen / und derentwegen Ordre gegeben / alle Hamburger Schiffe / so die Seinige in seinen Haven antröffen würden / anzuhalten und in Beschlag zu nehmen / damit er von dieser Stadt / ohne Troublirung der allgemeinen Ruhe / oder Beeinträchtigung der Tractaten / Satisfaction bekommen möchte.

Belangend das Königlich Dänische / und Hochfürstl. Schleswig, Hollsteinische Negonium, so haben die zur Mediation bevollmächtigte Kaiserliche / und Churfürstliche Abgesandten unter sich daselbst / und mit denen andern Königlich und Hochfürstl. Abgesandten bisher viel Conferenzen gepflogen. Wie dann die viele dieser importanten Wercks halben zu Altona sich befindende Ministri öftters zusammen gefahren / und nach denen Intentionen ihrer hohen Principalen diese Sache fortgesetzt. Die Hochfürstl. Hollsteinische Postulation bestunde in 20. Punkten / welche droben in denen Geschichten des vorigen Jahrs / sammt der Dänischen Beantwortung / mitgetheilt worden.

Auff diese Dänische Beantwort. und Erklärung nun / haben die Hollstein. Gottorfische Gesandten denen Herrn Mediatoren den 27. Jan. nachfolgende Replie übergeben.

Die allegirte Friedens. Schlüsse / mit denen dazu gehörigen Instrumenten / müssen allerdings zum völligen Fundament gegenwärtiger Handlung gelegt / und beygehalten werden / und hätte sich der Status rerum nicht dergestalt geändert / daß alle solche so solennement errichtete Friedens. Schlüsse in ihrem vollen vigueur nicht solten können erhalten werden. So würde es auch seltsame Folgeren geben / wann ein Potentior (in dessen Macht es jederzeit stünde) sich unternehmen solte / statum rerum de facto zu mutiren / daß damit auch alle publica fide errichtete Frieden. Schlüsse (welche sonst unter allen Völkern heilig müssen gehalten werden) durchlöcheret und über einen Hauffen geworffen würden.

Es könte gar nicht befremdlich auffgenommen werden / daß der so genante Reinsburgische Recels von denen zum Fundament dieser Handlung gebetteten Frieden. Schlüssen aufgeschloffen worden / angesehen derselbe nicht allein ipso jure aufgehoben und annullirt geachtet werden müste / sondern auch in dem Fontainebleauischen Frieden mit deutlichen Worten cassirt worden / indem darinnen enthalten / daß keine Tractaten denen Roschildischen / Copenhaagischen / und Westphälischen Friedens. Schlüssen einig Præjudicium causiren solte.

Diesem Postulato inhärrte man in allen seinen Punkten und Clausuln / und könten die Ursachen

1688.

chen / welche der Welt so wol schriftlich als mündlich vorgeschrieben worden / warum Ihre Königl. Majest. das Herzogthum Schleswig abzutreten keineswegs resolviren könne / Ihr. Durchl. ganz nicht bewegen / ihrem alväterlichen angeerbten Herzogthum und Stammhaus zu renunciren / oder jemand andern zu überlassen. So sey man auch gnugsam gesichert / daß die unpartheyische Welt solche Ursachen / welche nur bloß und allein auff der Convenienz / keines Wegs aber auff einiger Justiz gegründet / jemaln weder approbirt / noch approbiren würde. Daher die Restitution des Herzogthums Schleswigs / und was daran dependiret / der Haupt-Punkt aller Handlung seyn müsse / und je länger Ihre Königl. Majest. dazu zu resolviren nicht gelieben würden / je weniger wäre möglich / daß es Dero selbst ein Ernst seyn könnte / Ihre Durchl. die Ehre Dero Freundschaft wiederum zu lehren zu wollen: Nicht weniger wäre auch unmöglich / daß Ihre Durchl. sich jemals entschließen könnte / zu Ihrem und Ihrer Posterität unwiederbringlichem Schaden und Ruin davon abzusehen. Man glaubte auch vestiglich / daß die entstandene Mißthelligkeiten in Güthe abzuhum / und ein beständiges gutes Vertrauen zu stiften / kein bessers Mittel / als vi ablatum jure restituere.

Wegen der Insel Femern gestünde man gern / daß durch Interposition des Allerchristlichsten Königs selbe Ihr. Königl. Majest. für ein gewisses Capital verhypothecirt worden. Weil aber solches aus einigen vom vorigen Krieg präterdirten / doch im Fontainebleauschen Frieden nicht stipulirten Contributions-Restanz hergerühret / so wäre Anno 1688. verglichen worden / daß die eingewilligte dreyhunderttausend Reichshaler / welche aus denen Fürstlichen Contributionen zu nehmen / und zu bezahlen entrichtet werden solten. Als aber nachgehends Anno 82. Ihre Königl. Majestät auff einmahl / wider alle gemachte Friedens-Schlüsse / und errichtete Pacta familiaria, ja media pace ganz unvermuthet 54. Reichshaler vom Pflug in denen Herzoglichen Ländern / Aemtern und Städten aufgeschrieben / und eingetrieben / so über 350000. Rthlr. aufsmachen / auch über dem fernern weit mit Einforderung der Contributionen jährlich continuirt / biß endlich gar die so genante Einziehung des Herzogthums Schleswig erfolget / so hätten Ihr. Durchl. nicht ermangelt / Ihre Königl. Hoheit Prinz Georg / wie sie durch dieselbe benachrichtiget / daß Ihr. von Königl. Dänischer Seiten 50000. Rthlr. von solcher Summa zu cediren / offerirt worden / zuzuschreiben / und zu ersuchen / daß sie keine Cession von Ihr. Königl. Majest. ihrem Herrn Brüdern anzunehmen sich möchte bewegen lassen / gestalt Ihr. Königl. Maj. durch Einreibung vordesagter 54. Rthlr. vom Pflug sich selbst auffeinmahl bezahlt gemacht / daher allerhöchstermehder Ihr. Königl. Maj. Sie keine Schuld mehr geständig / woraus folget / daß Ihr. Durchl. nunmehr mit Fug deßfalls weder

von Ihr. Königl. Maj. nach Ihr. Königl. Hoheit etwas könne angemuthet werden.

1688.

Was **GOTTES** Gabe betrifft / sey solches ein Adeliches Gut / auff der Insel Arroe, zum Herzogthum Schleswig gehörig / gelegen; und daß dem also / beziehe man sich auff die alte und neue lands. Matricul / als eine von beeden Theilen beliebte norma, wornach man sich zu richten / worinnen expresse diese Worre stünden: Das Adeliche Gut Gutes Gaben / 2c. und wie es hiedurch kein andere Qualität / als andere in denen Herzogthümern sich befindliche Adeliche Güter haben können / so seye es auch 2. bey dem Sonderbürgischen Concur, und der Priorität Urtheil in An. 1667. pro Alodio von Königl. Majest. erkant worden / indem sie Herzog Hans August Fürstl. Durchl. Vormunds. Räte / mit Erforderung 26000. Rthlr. ab / und an das verschriebene Unterpand Gutes Gabe / und dessen Possessorem, Herzog Ernst Günther Fürstl. Durchl. verwiesen. 3. Sey es in solcher Qualität an Herzog Hans August Fürstl. Durchl. mit Vorbewußt / Wissen und Willen Königl. Majest. als Dero Ober. Vormundern Anno 1668. verkauft / auch 4. biß in An. 82. ohne einigen Anspruch der Feudalität quiete besessen worden; Auch wann schon 5. die präterdirte Feudalität sich zugetragen hätte / so würde doch Herzog Hans August Durchl. als welche meist an Dero Ende nicht sana mentis gewesen / keiner verummachtligten Lehenschuldigkeit können accusirt / viel weniger abque pravia communicatione & causae cognitione beregten Guts entsetzt werden. 6. Würde man hierunter denen Ober. Vormundern als Königl. Majest. und regierender Hochfürstl. Durchl. ja nichts beymessen / dann 7. so bald der Streit super feudalitatem von der jetzigen Königl. Majest. erregt worden / Dieselbe requirirt / daß in dieser / als zwischen dem Königreich Dänemarc / und einem Herzog zu Schleswig / Holstein strittigen Sache. Inhalts der in dem Fontainebleauschen Frieden confirmirte Unionen / ein Unions. Gericht gehaget werden möchte; man hätte aber zur Antwort erhalten / daß / was davon in den Unionen enthalten / bishero zu keiner Observanz kommen sey.

Heilig Land seye unstrittig mit zu denen Erb. Theilungen gekommen / ungeachtet / daß es eben in selbigen nicht expresse specificirt / weiln es unter denen andern zugelegten Inseln enthalten. Man habe aber nunmehr so wenig dieses zu erweisen nöthig / als man zu erweisen verbunden / daß andere Dörffer und Inseln / die in denen Erbtheilungen nicht specificet benennet / von Ihr. Durchl. jure possediret worden. Gmug seye es / daß Ihr. Durchl. nebenst Dero in GDe ruhenden Gottseligen Vorfahren / hundert und mehr Jahr Heilig Land quiete, und ohne Contradiction der Königl. Linie besessen / und hätte man an Seiten des Fürstlichen Hauses Schleswig / Holstein / Gottorf solche Insel nicht

nicht

1688.

nicht verschweigen können / weil dieselbe ante omnium oculos liege.

Das **Ältere Trittau** belangend / so seye selbiger **H. Herzog Joh. Adolph** zu **Plöben Fürstl. Durchl.** für die ratione fractuum & expensarum in der **Oldenburg** Sache / nebenst andern **Stücken transigirten 86000. Rthlr.** in **Octavium Regum Anno 85.** zu bezahlen / hypothecae loco zwar einige Jahr vorhero verschrieben worden / allein man hätte über Vermuthen erfahren müssen / daß hochgedachter **Herzog /** deme man sährlich die Zinsen / und ein Stück vom Capital erlaget / in **Anno 87.** und also von dem letzten Zahlungs-Termin / seine Præsention an **Jh. Königl. Majest.** und also an potentiorer gegen anderwärtige Satisfaction cedirt / die es dann auch so fort occupirt / und inneracht aller Kaiserl. solcher wegen ergangenen Mandaten / und **St. Durchl. von Kaiserl. Majest.** und dem Reich ertheilten Monitorien / bis diese Summe / zu **Jh. Durchl. unwiederbringlichem Schaden** detinirt. Man acceptirte indessen / mit Vorbehalt aller zustehender Befugnisse / daß die Restitution angeregtes Amtes geschehen können / wann das darauff vermeintlich hauffende Geld abgetragen / und seye man erbietlich / der hohen Mediation darzu thun / wie nicht allein forhaars Geld / oder dessen Werth / sondern ein mehrers darans erhoben worden.

Ad num.  
5. & 6.

Ad num. 5. & 6. beziehe man sich auff den vorhergehenden numerum, und wolle man nicht zweiffeln / wann das übrige gehoben / **Jh. Königl. Majest.** Dero hohe Officia gern mit hertragen würden / daß Ihre Durchl. auch die **Ämmer Tremsbüttel und Steinhorst** restitirt / und die Obligation der fünfzig tausend Reichsthaler / als wozu Dieselbe nummehr / den Rechten nach / sich nicht weiter verbunden achten / extradirt werde.

Ad num. 7.

Diesem Postulato inharirte man allerdings / und seyen **J. Durchl.** wolgemeinet / Ihre Lands-Defension selbst zu führen / als Sie auch von sehero dazu berechtiget gewesen / und lönte der an sich nichtige / und in dem **Fontainebleaufchen Frieden** zum Ueberflus gehobene **Wendenburgische** **Recess** dazu nichts schaffen.

Ad num. 8.  
& 9.

**Jh. Durchl.** sündten sich gemüßiget / auch diesen Postulatis zu inhariren / zumaln das Fundament der præsentirten Abolition in dem **Coppenhagischen Frieden** enthalten. Die **Union** betreffend / lönten sich **Jh. Durchl.** daran nicht verbunden achten / angesehen dieselben nicht allein zu Dero **Oppression** wider den klaren **Buchstaben** aufgedeutet werden wollen / sondern wann auch Ihre Durchl. dieselbe für sich habe allegiren wollen / hätte Sie keine andere Antwort von **Königl. Maj.** erhalten können / als daß dieselbe zu keiner **Observanz** jemalen gekommen seyn.

Ad num.  
10.

Man hielt auch dieses Orts allerdings dafür / daß die Sachen wegen des **Kieler Havens** gnußsam per ordinariam viam **Juris** hätten decidirt werden können / wie vormals in dergleichen Sachen geschehen / wann nun **Jh. Königl. Majest.**

nicht sine ulla causæ cognitione, und **Begehren** der **Kieler Schiffe /** da man sich doch zu rechterbotten / verfare / und **St. Durchl.** und **Dero Stadt /** dasjenige disputirt hätte / was dieselbe von so viel hundert Jahren hero quere besessen / auch öfters in contradictoris per sententias **Regio. Ducales** erhalten; dahero man diesem **Postulato** inharirte / und dem præsentirten **Königl. Regali** des **Stroms** daselbst seyerlichst widerspreche.

Eben darun weil **Friedrichsorth** im **Herzogthum Schleswig /** und zwar wenigstens auff gemeinschaftlichem / wo nicht gar auff **Seiner Durchl. und Dero Stadt Kiel** private zustehendem Grund und Boden gelegen / sey Ihre Durchl. bewogen worden / die **Rasirung** des Orts zu begehren / insonderheit auch / weiln man dem jenigen / was so wol **Seiner Durchl. An. 1667.** im **Stückstädtischen Recess,** als **Dero Stadt Kiel** bey **Erbaumung** der **Wüstungsverprochen** worden / nicht nachgekommen. Aus einer **Freund, Bitterlichen** **Defereoz** aber gegen **Jh. Königl. Majest.** wann sonst die **Haupt-Sache** gehoben würde / lönte **Se. Durchl.** endlich geschehen lassen / daß der Ort in statu quo gelassen werde / wann dieselbe nur geruhen wolten / **Dero Stadt Kiel** in ihren **Privilegiis,** und sonst durch ungleiche **Deutungen** keine **Hinderung** zu thun.

Diesem **Postulato** inharirte man in allen Punkten und **Clausulen** ohne die geringste Veränderung / ungeachtet / was in der **Königl. Antwort /** wegen des **Herzogthums Schleswig /** öfters möchte bedeutet / und zum **Beheiff** angeführt worden seyn.

Man inharirte dem **An. 1667.** desfalls in **Stückstadt** errichteten **Recess,** und consequenter dem in diesem **Número** gehörigen **postulato,** und gehörte billich zu diesem **negotio,** weiln man von **Aufhebung** aller **Wißhelligkeiten** und **Streit** zwischen **Jh. Königl. Majest.** zu **Dännemarsch / Norwegen /** und **St. Durchl.** zu **Schleswig / Holstein Gottorff** handelte.

Man machte keinen **Unterscheid** zwischen dem **Herzogthum Schleswig /** und **Holstein /** und seye hiesiges **formirtes** **Begehren** nicht unbilllich und ohne **Fundament,** gestalt man nichts verlangete / als was von so viel hundert Jahren her gewesen / und lönte in **Consideration** kommen / daß **Seine Durchl.** keine **Silber-Minen** hätte; zumalen andern **Chur- und Fürsten** auch keine possedirt / nichts desto weniger aber sich des **Regalis** gebrachten / und müste auch nicht folgen / daß das **Silber** allemal in so hohem **Preis** bleibe.

Wann gegenwärtige **Strittigkeiten** gehoben / und **J. Kön. M.** es mit **St. Durchl.** wol meynen wolten / würden Sie sich / **Dero Herrn Daner Königl. Majest.** **Glorywürdigsten** **Andenkens /** gethanem **Bersprechen** zu Folge / so wenig in **Dero Credit-Schuld /** und **Sammer** **Wesen** mischen / als wenig **Seine Durchl.** bey der **Sogbergischen** **Auflegung** sich gemüßiget / oder noch mischen wolten.

Man

1688.

Man könnte nicht begreifen / wie von wegen  
Jh. Königl. Majest. man Sr. Durchl. weder  
von denen sine ullo titulo erhobenen Cammer-  
Besällen / Contributionen / noch sonst zugesig-  
tem Schaden das geringste geständig seyn wolle /  
an gesehen Jh. Königl. Majest. dieselbe weder ju-  
re belli. Ihrer eigenen Geständniß nach / noch  
sonst aus einem rechtmässigen Titul gefordert  
und gehoben. Sonst erinnerte man sich nicht /  
dass die Præsentiones bis auff 1679. durch den  
Französischen Frieden delirt worden wären / und  
gesetzt / sie wären delirt / so könnte dennoch solches  
aus eben dem Principio, welches man an  
Königl. Seyten ratione apertissima tum Con-  
ventionum, so ad num. 2. angeführet / Sr.  
Durchl. nicht præjudiciren. Was die Capitu-  
lation anbetreffe / so seye gar leicht das Funda-  
ment davon zu erweisen / um aber der Welt dar-  
zuthun / dass man disieits nichts verlange / als  
worzu man berechtiget / so seye man erbiethig / al-  
les dasjenige zu remittiren / und sich decourtiren  
zu lassen / was man bey der hohen Mediation  
zu liquidiren nicht vermöge. Über dem wolle  
man sich auch anheischig gemacht haben / dass  
jenige sich abtürgen zu lassen / was etwa Seiner  
Durchl. Frauen Gemahlin Hohett zum Unter-  
halt möchte gerechet worden seyn; wiewol man  
selber lieber die Unterhaltung verschaffet / wann  
die Mittel gelassen worden wären.

Dass aber wegen der Land- Gefahren so viel  
Millionen / mittelst stetiger Armatur zu Wasser  
und Land / hätten verunkostet werden müssen / hielte  
Seine Durchl. dafür / dass Ihre Königl. Majest.  
sich solches zu imputiren habe / und hätte  
Seine Durchl. Dieselbe gang gern damit ver-  
schoner gesehen / wann sie nur in denen Jhro von  
SDrt verlichenen Landen und Rechten imper-  
turbirt hätten mögen gelassen werden.

Ad num. 17. 18. 19. 20. inharrte man diesen  
postularis allerdings. Und nachdem man in  
sine der Königl. Dänischen Antwort war genom-  
men / dass Jh. Königl. Majest. möchten ent-  
schlossen seyn / an Statt des Herzogthums  
Schleswig in denen Graffschafften Oldenburg  
und Delmenhorst hinweg zu ziehen; So hätten Jh.  
Durchl. nöthig ermesset / hinweg zu declariren  
zu lassen / dass / vieler Ursachen halber / nichts auff  
der Welt sie werde bewegen können / die Graf-  
schafften Oldenburg und Delmenhorst vel quo-  
ad totum, vel quoad partem, pro toto vel  
pro parte Ducatus schlesvicensis anzunehmen /  
oder sich cediren zu lassen; lebte vielmehr der un-  
anzweifelten Hoffnung / dass Ihre Königl. Majest.  
von diesen Gedanken von selbst abste-  
hen / und Seiner Fürstl. Durchl. Dero ange-  
stammtes alt- väterliches Herzogthum nicht wei-  
ter vorenthalten würden / zumalen man nur das  
Sinnige wieder begehrte / und auch der geringste  
Mensch in der Welt nicht gezwungen werden  
könnte / seinen fundum gegen einen andern wider  
seinen Willen aufzutauschen.

Man könnte demnach gern geschähen lassen / dass

die Einkünften der Graffschafften viel höher / als  
des Herzogthums Schleswig calcuirt würden;  
man verlangte aber nur dieses wieder / und keine  
Verringerung / und wolte man sich mit dem seitigen  
vergütigen. Wie man sich nun gänzlich versähe /  
dass die hohe Herren Mediatoren und ein jeder /  
mit Seiner Durchl. Compassion haben wür-  
den / dass sie dergestalt / zu Dero höchstem Scha-  
den und Unterdrückung / von Dero Alt- Väter-  
lichem Patrimonio, und Stammhaus / ohne  
einiges Dero Verschulden / um einer blossen  
Convenience willen / ejectirt und aufgestossen  
leben müsste: Also wolte man demselben die Sa-  
chen besser massen recommendirt / und sich noch-  
malen die Extension und Amplification aller  
und jeder postulatum, wann es nöthig seyn  
würde vorbehalten haben.

Auff diese Replik haben die Königl. Dänische  
Herrn Räte der hohen Mediation beygehende  
Duplic übergeben.

Ad Num. primum;

Bleibe es bey deme / was deshalben bey der  
disseitigen ersten Resolution eröffnet worden.

Ad secundum;

Die allegirte Friedens- Schlüsse könnten zum  
Fundament dieser Handlung nicht dienen: Dañ  
wel so wol in denen Anno 1658. als Anno 1679.  
errichteten Friedens- Tractaten und Pactis die  
uralte ewige Reunion renovirt und continuirt  
werden / Jh. Fürstl. Durchl. aber mit aufwertigen  
Pulsancen sich in gang widrige / nur obbe-  
sagter alten Union gang incon- p. t. ble Bünd-  
niß / directe zu Jh. Königl. Majest. Schaden  
und Nachtheil eingelassen / consequenter vor-  
angedeutenen Friedens- Verträgen & pactis a-  
pertissime contravenirt / so folge von selbst /  
dass Jh. Fürstl. Durchl. eo ipso derselben sich  
begeben / und aller daraus zu prætendiren ge-  
habter Beneficien verlustig gemacht / hingegen  
Jh. Königl. Majest. auch ihres Orts daran  
nicht mehr verbunden zu achten. Dahero billich  
zu præsupponiren / dass Status rerum sich hierin  
nen geändert / und zwar durch Jhro Fürstl.  
Durchl. selbst eigene Veranlassung / indem sie  
selbst nach Errichtung mehrgedachter Friedens-  
Schlüsse und Pactorum davon abgegangen / und  
also gang ohne Noth sie in frembde / weit aufse-  
hende / zu des Königl. Hauses / sammt der gan-  
zen Cron Dännemarcel gänzlichem Ruin und  
Oppression angefehene Confederationes ein-  
gelassen / und also alles auff einen gang veränder-  
ten Contrah. Fuß gesetzt. Dass sonsten / nach  
dem Anno 1658. getroffenen Vergleich ex post  
facto andere zu Recht beständige Pacta, welche je-  
nem allerdings derogirt / darzwischen gekom-  
men seyen / außer Zweifel / und anderwärts der  
Länge nach aufgeführt / was massen der Mend-  
burgische Vertrag auch nach dem Fontainebleau-  
schen Frieden in allen den jenigen Punkten / so  
durch den Vergleich de Anno 1658. nicht anders  
expl. se verordnet / tam quoad formam. quam  
materialia annoch bestünden / und resolutus  
Herzogthums Hollstein zum Fundament genom-

men

1688.

1688.

men werde müste/auff das Herzogthum Schleswig aber / nach erfolgter Reunion, nicht weiter zu appliciren seye / anerwogen das Fürstl. Antheil unter andern eben darum eingezogen worden / weiln Jh. Fürstl. Durchl. dem Rendsburgischen Vergleich in denen jenigen Punkten / welche dem Cöppenhagener Tractat de Anno 1658. nicht zuwider / folglich in dem Fontainebleauischen Friedensschluß unverändert geblieben / nicht nachgekommen / sondern notoriè contravenirt. Mit was großem Unrecht aber an Seyten des Herrn Gegentheils dergleichen apertissime contraventiones verneinet würden / könnte ein jeder Unparteyischer leicht judiciren/wann er erwäget / was Jh. Fürstl. Durchl. mit Hindanfetzung der Uralten / in allen Friedensschlüssen und Pactis renovirter Union, für gefährliche engagements mit fremden Potentaten getroffen / durch welche sie die vormalige zwischen beyden Königen und Fürstl. Häusern erblich hergebrachte / auffjert besagte Uniones fundirte gute Harmonie / Vertraulichkeit und Verständniß auff einmal dekreirt / und über einen Hauffen geworffen.

Die dagegen angeführte Entschuldigung / als ob für keine Contravention zu achten / wann Jh. Fürstl. Durchl. bey Jh. Königl. Majestät / oder andere Guarant der Friedensschlüsse / um Conservation Ihrer Befugniß sich beworben / möchte auff den Fall / wann Jhro Fürstliche Durchl. einiger widerrechtlichen Eintrag von jemand widerfahren / etwas Schein haben: allein in presenti casu hätte Sie Jhres Orts das Unrecht andern zugefüget / welches desto weniger verantwortlich wäre / indem Sie zu dessen desto besserer Effectuirung / sich der Assistentia Patrocinii, oder Guarantia anderer Potentaten zu bedienen gesucht. Die vom Herrn Gegentheile angeführte glimffliche Auflegung der bekandten Allians de Anno 1661. und 1674. wäre derselben deutlichen Worten expresse zuwider / inmassen darans factsam erhellete / daß man Fürstlicher Seyten die Intention gehabt / bey erst vorkommendem Krieg conjunctis viribus der Eren zu Dänemarek ruin befördern zu helfen / damit / wann die Königlichefamilie succumbirte / derselben gannes Antheil beyder Herzogthümer / wo nicht ein mehrers / Jh. Fürstl. Durchl. zu theil werden möchten. Es würde zwar gegentheils gerühmet / Jhr. Fürstl. Durchl. hätten sich in eodem fecedere vorbehalten / alle Freundschaft / und nachbarliche Correspondenz mit Jh. Königl. Majest. zu unterhalten / aber in dem contextu mehrangezogener Allians seyen die Worte (von **aller Freundschaft**) gar nicht / sondern nur von beharlicher Correspondenz befindlich / daß nehmlich selbige Zeit noch währenden Friedens / und bis die Gelegenheit / sich für Feind mit zu erklären / heran gekommen / so viel es Jhr. Fürstl. Durchl. Wohlfahrt erforderte / zu unterhalten frey bleiben sollte. Seye demnach hierunter nichts / als die Verbehaltung des eigenen Ruhens bey Friedenszeiten / und inzwischen die Verbergung der führenden bösen Intention wider

das Königlich Haus intendirt worden. Die allegirte Qualität eines respectivè Souverainen Herzogen / und Reichs Fürsten / hätte zu dergleichen unzulässigen Dingen keine Autorität geben können / insonderheit da Jh. Durchl. non obstante illo titulo, zu den alten Pactis familiaribus & unionis, besage der Friedens Vorschläge de annis 1658. & 1679. auch andere Vergleich / verbunden geblieben / folglich sich in dergleichen engagements einzulassen keine freye Hände gehabt. Das in disseitigen Schriften / und annoch jüngst in allegirte Fürstl. Schreiben an des Jn. Bischoffs zu Lübeck Fürstl. Durchl. wie auch das eigenhändige Fürstliche Memorial an die Fürstl. Geheime Råthe könnte der Herr Gegentheile mit keinem Bestand verneinet / sintemal das erste aus der beyden Fürstl. Actis de Anno 1679. liegenden Copie durch eine glaubwürdige Person mit eigener Hand abgeschrieben / das andere aber selbst von eines gewesenen Fürstl. geheimen Ministri Communication herrührte. Daß aber deren Inhalt nur in Vorschlägen bestanden haben solle / laufft solches gegen den klaren Buchstaben / angesehen beyde Stücke von keinen Vorschlägen redeten / sondern von einer allbereit wolbedächtligh genommenen beständigen unveränderlichen Resolution deutliche Anzeig thäten / so gar / daß denjenigen / so etwas darwider zu reden sich unternehmen würden / ein blosses Resolument von Jh. Fürstl. Durchl. angedrohet worden. Die letzte Entschuldigung / als ob Jhre Fürstl. Durchl. seit des Fontainebleauischen Friedens mit keiner puillang einig fœdus errichtet / finde sich in facto ebenfalls anders; dann es weiß vorangeregtes Fürstl. Schreiben / und Memorial deutlich aus / daß Jhre Fürstl. Durchl. der bewusten Allians de Annis 1661. und 1674. sich noch nicht begeben / sondern selbige etiam post restauratam pacem de An. 1679. zu continuiren der beständigen Meynung gewesen. Andere außwertige Alliansen / worinnen Jh. Fürstl. Durchl. sich expresse wider Jh. Königl. Majest. includiren lassen / seyen nicht minder bekandt. Die viele Conatus, welche Jh. Fürstl. Durchl. seit Anno 1681. theils auff Reichs- und Erbst. Conventibus, theils an den meisten vornehmsten Höfen in Europa, um Jh. Königl. Majest. biß darum / weil Selbige die Lands Contribution zu dem gewidmeten Zweck / nehmlich zur defension des Landes angewendet wissen wollen / einen unschuldigen Krieg auff den Hals zu führen / nach außersten Kräfften unternommen / allhier nicht zu berühren. Darum und bey solchem Bewand / muß seyn Jh. Königl. Majest. keineswegs schuldig gewesen / den angedroheten ictum oder effect der schädlichen Intention abzuwarten / sondern den natürlichen / und aller Vöcker Rechten nach / wol befugt gewesen / der obschwebenden Gefahr durch zulängliche Mittel in Zeiten vorzubauen / mithin durch Einziehung der Fürstlichen Aemtern im Schleswigischen Jhrem Elter besere Sicherheit zu schaffen; dahingegen Jhre Fürstliche Durchleucht. was Sie dabei etwa

Wider

1688.

Widerliches empfunden/nie mand als Ihre selbst zu importiren hätten: Von welchem allem man der hohen Mediation, aus Verlangen/mehrere und nähere Demonstration zu thun/ jederzeit erböhtig seye.

Ad num. 3.

Befremdlich seye/ daß der Rendsburgische Vertrag ipso jure aufgehoben/ oder annullirt geachtet werden solle/ inutemalen per pactum contrarium solches nicht geschehen sey/ und hätte in Ihre Fürstl. Durchl. denselben vielmehr ex postfacto re & verbis, iteratimque vicibus de novo ratihabirt/ und confirmirt. Dergleichen totalis abolitio findet sich im Fontainebleauschen Frieden eben wenig/ zwar stünden darinnen nachfolgende Worte: Dux Schleswici-Hollatiæ restituitur in suas Provincias in eo, quo nunc statu inveniuntur, ut & in Souverainitatem, quæ ipsi vigore tractatus Roschildensis & Hafniensis competit, ita ut quicquid postmodum actum, quive Tractatus initi fuerint, nullum illis (dictis duobus Tractatibus) afferunt præjudicium. Aber hieraus erscheine handgreifflich/ daß der Rendsburgische Vertrag nicht weiter/ als quoad restitutionem der Fürstlichen Länder/ & quoad passum Souverainitatis in welchen beyden Punkten er denen Roschilder und Coppenhaguer Friedens Tractaten entgegen gestanden/ corrigirt/ aber der übrigen Materien halber/ weil sie mit besagten beyden Tractaten compatibel gewesen/ bey voller Krafft gelassen worden. Es seye nicht zu zweiffeln/ daß der Rendsburger Vertrag in totum bey dem Fontainebleauschen Friedensschluß abolirt werden soll/ daß solcher eadem expressione, wie Ih. Fürstl. Durchl. Anfangs bey dem Convent zu Nimwegen es begehren lassen/ in dem Fontainebleauschen Tractat disertis verbis wol mit eingernect/ auch die Reextraditio & Cassatio des Originals unsehlbar stipulirt und urgirt worden seye. Welches alles weil es nicht geschehen/darzu auch das Original noch bis dato in J. Königl. Majest. Händen verblieben/ sufficientissima fundamenta wider die Fürstl. irrige Meinung suppedire.

Dann es seye niemand so einfältig/ wann er à vinculo eujusdam Contractus absolviret wird/ daß er entweder seine ausgeübene Hand nicht zurück fordern/ cassiren/ oder zum wenigsten einen Mortifications-Schein dagegen præzendiren sollte. Hierwider irre nicht/ daß in dem Fontainebleauschen Friedens- Articul die Uniones & pacta hæreditaria, quæ tempore pacis Roschildensis & Hafniensis inter Regiam Ducalemque Domum fuerunt, confirmirt/ der übrigen aber ex postfacto errichteten Verträge/ in specie des Rendsburgischen specialiter dabey nicht erwähnet worden/ unius enim pacti, quoad certam materiam, melioris cautelæ ergo facta renovatio, vel iterata confirmatio aliorum pactorum validitatem in aliis separatis causis

Theatri Europæi Dreyzehender Theil.

Da

worden.

non infringit. Siquidem quando aliquid ad majorem securitatem sit, unius inclusio alterius exclusionem non operatur.

1688.

Sonsten müste auch derjenige Reces, welcher An. 1667. zu Stückstadt/ und alsolang nach dem Roschilder Frieden/ zwischen Jh. Königl. Majest. und Jh. Fürstl. Durchl. getroffen worden/ weil er im Fontainebleauschen Friedens- Articul eben wenig confirmirt/ von seinen weitern Kräften seyn.

Daß deme in Wahrheit also/ erhellete ferner aus Ihrer Fürstlichen Durchl. Dero Abgesandten nach Schweden Anno 1679. den 26. Septembris ertheilten Instruction worinnen Sie sich gewaltig gravirt/ daß Sie durch den Fontainebleauschen Frieden nicht die Helffte dessen/ was Sie gesucht/ erhalten/ sondern mit Dänemarc schlechter Dings in denen bisherigen Strittigkeiten stecken blieben/ um keiner andern Ursach/ als weil Sie wol gewußt/ daß der Rendsburgische Vertrag nicht totaliter aufgehoben/ sondern in den übrigen Punkten/ welche per pacem Gallicam nicht expresse geändert worden/ seine volle Krafft behalten. Was der Herr Gegenheit von der Solennität des Rendsburgischen Pacti obiter berührt/ bedürffe allhier keiner Untersuchung/ indem die Nothdurfft deßfalls schon vorlängst in disseitigen Schrifften vor Augen gestellet worden. Außer deme wüßte man nicht/ quæ solemniter requirantur, si cum hoste & hostis socio agitur, in illo senim omnia licent. Daß aber Ihre Fürstliche Durchleucht. in dergleichen Stand damals gewesen/ seye unlaugbar/ inmassen Sie mit einem declarirten Königs-Feinde in offensiv- und defensiv- Allianz für einen Mann gestanden/ die Waffen in Händen gehabt/ und durch oftmalige Bedrohungen/ auch allerhand unablässige erwiesene anderwertige Bezeugungen ganz an den Tag gegeben/ was für Intention sie geführt/ und daß Sie nur auff Gelegenheit gewartet/ damit loszubrechen. In dem nun Ihre Königl. Majestät gemüßiget worden/ zu Dienst des Römischen Reichs denen damaligen Allirten zu Hülf zu kommen/ und zwar außershalb Holstein Ihre Kriegs-Macht zu employiren/ würde gewißlich für Ihre Königl. Majest. ein sehr schweres Consilium gewesen seyn/ wann Sie Dero Waffen aus dem Lande führen/ und einen dergleichen so gut/ als öffentlich declarirten Feind hinter sich nicht nur im Rücken/ sondern gar im Rücken Ihrer Königl. Landen hätte sitzen lassen sollen. Wann es Zeit und Ort hier wäre/ über die Solennitates Pactorum sich zu extendiren/ würde man bessern Anlaß haben/ eine Frag zu thun/ was für Solennitäten doch bey dem Tractat vorgegangen/ welcher Ihre Königl. Majestät Anno 1658. zu faveur des Fürstlichen Hauses/ inaudito à Vasallis exemplo, durch lauter offenbare feindliche Gewalt/ ohne einzige gegebene Ursach extorquirt



1688.

worden. Was von der Gerechtfame eines souverainen Herrn im Herzogthum Schleswig / und eines Reichs Fürsten in Holstein hoc loco summariter wiederholt werde / thue nichts zur Sache. Der Titel Souverain seye nicht einherles / sondern gar verschiedener Deutung; bald werde proprie ein Herr von unbeschränkter Macht (absoluta potestatis) dadurch verstanden: Bald bedeute es improprie einen Prinzen / der alle jura Superioritatis besitzt / ob er gleich / ratione Vasallagii, von einem andern dependirt; Bald werde abusive ein Herr dadurch verstanden / qui saltem ratione Vasallagii Superiorem non habet, & ab obligatione feudali liber est, licet in reliquis, secundum Pacta conventa & observantiam, limitata tantum potestate regendi gaudeat; und solchen letztern Verstands seye das Wort Souverainität in casu praesenti Anno 1678. gebraucht worden: Sientmal wie das Königl. darüber aufgefertigte Diploma, und darauff erfolgte vielsährige Observanz bezeugte Jh. Fürstl. Durchl. sub titulo Souverainitätis keine mehrere jura acquirit / dann daß sie à pristino nexu & onere Vasallagii liberet worden; was im übrigen die jura Regiminis, Successionis, Unionis, Communionis betreffe / seyen sie in priori statu notorie verblieben / insonderheit da in eodem Diplomate concessa Souverainitätis die alte Uniones & Pacta haereditaria, quoad dicta illa jura regiminis, Unionis, Communionis expresse confirmirt worden. Folget also gar nicht: Dieser oder jener Prinz heisset souverain, ergo ist er an nichts verbunden / sondern kan thun / was er wil. Mit der Qualität eines Reichs Fürsten verhielte sich eben also: Zumal in einer ein Reichs Fürst heissen / und dennoch quoad jura regiminis, keine freye Macht, sondern per pacta, vel observantiam, respectu seiner Agnaten oder Nachbarn / ja selbst seiner eigenen Unterthanen / in vielen Stücken gebundene Hände haben könne; darum sich in nudo verborum sono in tam arduis principum negotiis nicht argumentiren lasse / sondern Jh. Fürstl. Durchl. könnte die Präeminenz eines Reichs Fürsten wol possediren / ob Sie schon vigore haereditariae Unionis & Communionis mit aufwertigen Potentaten einseitige Bündnisse zu stiften nicht befugt seyn. Daß der Termin von Reunion dieser Gegend bishero so gar ungewöhnlich / oder ungehörig seyn solle / könnte man nicht finden / es sey erinnerlich / was mit reunione Ducatus Slesvicensis cum Regno Daniae in vorigen Seculis bereits vorgegangen. Wann ein Herr dasjenige / was seine Vorfahren entweder mit Unrecht entzogen / oder sonst von seinem Lande auff ein und andere Art genommen worden / ab ingrato ausholte recuperirt / und seinem Erbat wieder angefüget / könne solches ja mit guter Expression eine Reunion heissen.

Sonsten seye was fremdes / daß keine Rechte in der Welt zu finden / die gegen einen Souverainen / und Reichs Fürsten dergestalt / wie in casu praesenti geschehen / erlaubt seyn solten. Man

wisse ja / daß / nach aller Völkter Recht / wider einen Feind alles vergönnet / auch daß die Mannliche und Bürgerliche Rechte niemand den ersten Streich zu erwarten gebierhen / sondern vielmehr der Gefahr vorzukommen / und die schädliche Gewalt best möglichst zurück zu halten / oder abzuwenden / männiglich erlaubten. Endlich sey ein irriges Wesen / daß Jh. Königl. Majest. durch Kasirung der Vestung Rönningen des Rendsburgischen Vergleichs verlustigt worden / sientmaln Jh. Königl. Majestät in erwehntem Vergleich sich zu deren Restitution eben nicht expresse verbindlich gemacht / viel weniger seye darin enthalten / daß unangesehen Sr. Fürstl. D. dem getroffenen Tractat contraveniren / Dero Fürstl. Zusage retractiren und neue Motus zu erregen unternehmen würden / dennoch Jh. Königl. Majest. zu Dero Sicherheit / und Erläuterung der Defensionskosten / besagte Vestung zu ahren verbotten seyn sollte. Was für erhebliche Ursachen aber Jh. Königl. Majest. dazu bewogen / und wie Sie durch Jh. Fürstl. Durchl. contraveniones, und immer neu unternommene Motus dazu necessirt worden / sey anders werts schon in publicis scriptis aufgeführt / und dieses Dirs zu wiederholen desto weniger nöthig / nachdemmahl der Punct vorgemeldter rathen Vestung in dem Fontainebleauschen Frieden abgethan / und die deutliche Verfehung geschehen / daß J. Fürstl. Durchl. Dero Lande in statu quo tum, nehmlich ohne Vestung oder fortificirte Plätze wieder haben sollte.

Ad num. 4.

Die Ursachen / warum Jh. Königl. Majest. zur Restitution einiges Dirs im Schleswigschen sich nicht resolviren können / seyn der hohen Mediation vorhin belandt / und nicht in der bloßen Convenience, sondern der lautern Necessität / und folglich der Justiz selbst gegündet. Solang nun Jh. Fürstl. Durchl. auffm contratio principio bestehen / und kein rationables expedient admittiren wolte / könnten Ihre Königl. Majestät nichts anders abnehmen / als daß es Jhro nicht um Wiederverstellung eines guten Vertrauens / oder Recuperation beständiger Freundschaft / sondern bloss darum zu thun wäre / die vormalige Gelegenheit / und bequeme Situation, Ihrer Königl. Majestät allenthalb neue Untertan zu thun / und neue Befehle zu veranlassen / wieder zu bekommen. Darum die gegentheilige Maxime, als ob zu beständiger Hinlegung der vorhandenen Unbilligkeiten / nicht besser dann durch die Restitution des Schleswigschen zu gelangen sey / auff einem Irthum beruhe / impracticabel, auch an sich selbst unbilllich seye / bevorab da von Seiten Ihrer Königl. Maj. wie hiernächst beim Schluß mit mehrern zu erschen / es in allerdings rationablen Offerten zu Jh. Fürstl. Durchl. Satisfaction nicht ermangelte.

Wegen der Insul Femern werde acceptirt / daß Jh. Fürstl. Durchl. selbige für ein Capital

ven

von drey hundert tausend Reichshaler mittelt eines durch Mediation Ih. Königl. Majest. zu Frankreich errichteten Vergleichs hypothecirt haben. Daß aber die Zahlung auff die von den Fürstlichen Unterthanen einkommende Contributiones verwiesen / oder von den Collecten des Fürstlichen Landes genommen werden solten / funde sich weder in obermeldtem Fürstlichen Vertrag / noch in der aufgestellten Fürstlichen Obligation, dahero die Contributiones, welche die Fürstliche Unterthanen nach der Zeit zu Unterhalt gemeiner Lands. Defension, vermög alter Observanz an Ih. Königl. Majest. erlegt / auff Abschlag obiger Schuld nicht gewendet werden können / und zwar um so viel weniger / weil Ihre Königl. Majest. schon etliche Jahr vorher / ehe solche Collecten eingekommen / nicht mehr Dominus hujus nominis gewesen / sondern die ganze Forderung der 300000. Reichshaler an Dero Herrn Brudern Prinz Georgens zu Dänemarc Königl. Hoheit in solutam plenarie abgetreten / Ihre Fürstl. Durchl. auch solche Cession genehm gehalten / consequenter hoc respectu Ih. Königl. Majest. nichts mehr schuldig gewesen. Die übrige Erzählung / was Ih. Fürstl. Durchl. an höchst ermeldten Prinzen ex post facto, und etliche Jahr post factam delegationem, & ratihabitam cessionem geschrieben zu haben pretendirte / sey res inter alios acta, so Ihre Königl. Majest. in nichts präjudiciren könne. Bleibe es demnach dieser Insel / und darauff verbriefter Schuld halber / bey der vorhin eröffneten Resolution. Im übrigen sey des Herrn Gegentheils Elogium, daß Ihre Königl. Majestät zu Frankreich durch den Fontainebleauschen Frieden Ihrer Fürstl. Durchl. Restitution höchstwilliglich / und sorgfältig befördert / allhier beyläuffrig zu observiren / weil man Fürstlicher Seyts anderwärts / und zwar absonderlich in kurz vorgedachter Instruction ganz das Contrarium sustinirt / und sich über die damals erhaltenen Friedens Conditiones sehr mißvergnügt erzeiget habe.

Das Gut Gottesgabe seye darum von keiner Adlichen Qualität / weil es per errorem, vel alio casu in der Lands. Matricul unter die Adliche prædia zu stehen kommen / nachdemmahlt dieselbige / nicht ad decernendam qualitatem feudi vel allodii, sed ad definiendam quotam onerum publico cuius prædio inhzarentium verfasst worden. Es sünden sich selbst unter den notorie Adlichen Güttern verschiedene / welche nebst andern Adlichen in der Lands. Matricul angezeichnet / und dennoch keine Allodialia, sondern Feuda seyen / viel weniger möge es allodiale qualitatem inferiren / im Fall dieses Gutts jemals in Concursu Creditorum jemandis adjudicirt worden; wie dergleichen auch mit Feudal - Güttern täglich geschehe. Das übrige / was de præsentia & convenientia Regis allegirt werde / seye von keiner Erheblichkeit / zumalen ein Dominus feudi in seinen juribus dadurch nichts verlieren /

Theatri Europæi Dreuehender Theil.

wann er nur ante completum præscriptuonis tempus dieselbe vindicirte / und bevorab den Valallen / ehe er wider ihn ad feloniam agirte / seiner Schuldigkeit erinnerte / und für Schaden warnete / wie in præsentu casu geschehen; hätte es also angeregten Gutts halben bey der einmal gegebenen Resolution sein Bewandniß / was sonst wegen vorgeschlagenen / aber referirten Unions - Bericht allhier angezogen werde / nachdenmahlen die deswegen / dem Vorgeben nach / gewechselte Schreiben nicht bengelegt werden / auch der Haupt. Sache de feudali-tate dicti prædii dadurch nichts ab. und zugienge / bliebe an seinen Ort gestellet.

Wegen der kleinen Insel Helligland / läßt man es bey der vorhin gegebenen Resolution. Was in der Fürstlichen Replie ihrent halben gemeldet werde / seye in disseitiger von Anno ein tausend sechs hundert und fünf und achtzig ge-truckter Schrifft schon ventilirt worden / und könne der gerühmte lange Besiz Ihre Königl. Majest. an Dero Rechten nicht präjudiciren / indem bey der allgemeinen Hoffsteinschen Erb. Theilung Anno 1544. durch einen absonderlichen Neben. Reccels deswegen behülffliche Præcaution geschehen / und expresse verordnet worden / daß man hinfünftig über der Theilung besagter Insel noch Richtigkeit treffen wolle.

Das Pfand. Ammt Trittau anlangend / könnten die Käiserliche auff ungegründeten Bericht aufgewirkte Rescripta den Herren Debitorem von seiner Fürstlichen Obligation keines Wegs liberiren / viel weniger ihm ein Moratorium dagegen zu statten kommen / weil Ih. Fürstliche Durchl. dergleichen Exception sich in der aufgestellten Verschreibung sub fide Principis expresse begeben; desgleichen mehr andere erhebliche Ursachen / die man Kürze halber nicht berühre / wider sich hätten. Nebenst dem machte der Herr Gegentheil wegen dessen / so aus berührtem Pfand. Ammt erhoben seyn solle / eine gar unrichtige vergebliche Rechnung / wie zu seiner Zeit würde darzuthun seyn; Darum Ihre Königl. Majestät / obgemeldten Pfand. Ammts halber / es mit gutem Zug bey vormaltger Resolution bewenden lassen könnten.

Ad num. 5. & 6.

Ihre Königl. Majestät ließen es hierin bey voriger Resolution bewenden / und würden Ihre Fürstliche Durchl. auff die Art / wie sie es hier pretendirten / sich ihrer auff Fürstliche wahre Worte / Treu und Glauben / atque ita jurata quali fide aufgestellten Obligationen mit keinem Zug Rechens entledigen können.

Ad num. 7.

Bleibe so weit bey voriger Resolution. anwerde des Hn. Gegentheils Vorgeben von besagter Führung einer particular Defension widerprochen / dahingegen in Erinnerung gezogen / was

Dq ij

actalt

1688.

gestalt man Fürstl. Seyte vormalis in offenbaren Schrifften frey bekennet / daß die Fürstl. Räte und Unterthanen nicht weniger als andere Landstände mittelst einer durchgehenden Gleichheit die Lands Collecten mit abzutragen gehalten / oder der gewöhnlichen Execution gewärtig seyn müßten: Darum wann Jh. Königl. Maj. dieselbe bisher damit übersehen / leicht zu ermessen / ob Jh. Fürstl. Durchl. solches für eine Gültigkeit / oder Milde zu erkennen / nicht erhebliche Ursach haben.

Ad num. 8. &amp; 9.

Ihre Königliche Majestät beharre bey Dero ersten Resolution. Die Abolition der gemeinschaftlichen Regierung seye in dem Tractat zu Copenhagen de Anno 1658. nicht gegründet / vielmehr / als ein hochbedenckliches Werk / beyseits gesetzt.

So seyn auch die alte Uniones & Pacta hereditaria, worinnen die Communio Regiminis mit fundiret / von Zeit zu Zeit jedesmal renovirt und confirmirt worden / daß um des willen so viel unthunlicher sey / anjese davon abzusehen. Zwar vermeyte Se. Fürstliche Durchl. in Dero Replik an die alte Uniones um des willen nicht mehr verbunden zu seyn / weil man dieselbe zu Dero Oppression aufzudeuten gedächte / auch Jhro / wann Sie solche für sich allein allegiren wollen / von Königlicher Seyten zur Antwort gegeben worden / daß selbige zu keiner Observanz jemalen gekommen. Allein es seye ein Unterscheid zu machen inter contenta Unionis, quoad perpetuam amicitiam ac mutuam defensionis indissolubile vinculum, ac inter Austregas in Unione ordinatos, si inter unitos Principes controversia quaedam exoriretur. Was den ersten Punct, als den Hauptzweck der alten Erb-Union betreffe / werde der Herr Segenthail kein Exempel haben / daß man Königl. Seyten jemals vorgegeben / als wäre die Union in hoc passu nicht in observanz kommen.

Die vielfältige Renovationes & Confirmationes derselben thäten viel ein anders aufweisen. Nicht minder wäre fremd zu vernehmen / als ob mehrgedachte Union zu Seiner Fürstl. Durchl. Oppression gereiche / weil Dero Gottselige Herren Vorfahren bey nachmaliger Renovation der Union gar rühmlich bekennet daß sie / und ihre Lande sich dabey wol befunden / auch nächst Göttlicher Hülffe dabey sich ferner wol zu befinden verhofften und um des willen zu der Renovation so willig wären.

Was aber das Judicium Conventionale Austregarum in unione praescriptum anbelange / möchte Seine Fürstl. Durchl. vielleicht in causis eo pertinentibus jemals darauß provocirt und zur Antwort empfangen haben / daß die Union, quoad judicium illud, in his vel illis locis extra observantiam sey / welches ad rem praesentem nichts thun könne. Ob übrigen in dem Erbheilungs, Reces de Anno 1544. der Erb-Union gedacht worden / oder nicht / importire wenig: Dann daß König

Christianus der Dritte nichts desto weniger selbige zum Fundament der Brüderlichen Theilung gesetzt / erscheine daraus / weil dessen Herren Brüder mit ihrem überkommenen Antheil Landes kein separatum territorium formirt / sondern dieselbe in unione & communione regiminis lassen / und sich damit contentiren müssen / was höchsterwehnter König ihnen ratione obiger Theilung aus Güte consentiren wollen / inmassen die stricto jure, nach Juholt Königs Friederich des I. Anno 1524. errichtete / eyndlich bestätigte / auch von ihm König Christiano 3. confirmirte Constitution, beyde Fürstenthümer ungetheilt zu behalten / und seine Deroen Brüder davon zu excludiren sattsam befugt gewesen.

Ad num. 10.

Bleibe bey voriger Resolution, und werde sich der Stadt Kiel Besühnig auß fünfzig mehrere Untersuchung der Sache leicht auffindig machen. Enzzwischen würden Jh. Königl. Majestät Dero competitende jura auß Dero Strom quætionis wider alles präcediret Præjudiz vorbehalten.

Ad num. 11.

Bleibe bey voriger Antwort / und hätte Ihre Königl. Majestät nicht nöthig / pro beneficio quali anzunehmen / wozu Sie vorhin ohne dem von Rechts wegen befugt.

Was de situ des Places Friederich, Dri vermeyntlicher Weise praesupponirt werde / dem widerspreche man per generalia.

Ad num. 12.

Deffalls lasse mans bey voriger general-Resolution berwenden.

Ad num. 13.

Dieses Puncts halben besiehe man sich simpliciter ad priora, und stünde in Jh. Königl. Maj. Vermögen nicht / sich nach des Hn. Segenthails Verlangen darüber einzulassen.

Ad num. 14.

Bleibe bey voriger Resolution, und würde Seine Fürstl. Durchl. Dero hohem Verstand nach / zu judiciren wissen / ob Jhro / ohne einige Silber- & Minen münzen zu lassen / vorrätlich oder schädlich sey: Unterdessen aber / so würde dieselbe Jh. Königl. Majest. so wenig / als einigen andern Potentaten / wider Ihren Willen und Interesse in Dero Territoris das Fürstliche Geld passiren zulassen / auffzudringen vermeynen.

Ad num. 15.

Verbleibe es allerdings bey der erstmal gethanen Erklärung.

Ad num. 16.

Quo jure Jh. Königliche Majestät die Collecten aus den Fürstl. Landen / auch etliche Jahr die Cammer-Gefälle aus dem Schleswigschen genossen / seye anderwärts zum Überflus außgeführt worden / wohin man sich beziehe: Bleibe es also so lang bey voriger Resolution, und seye man keiner Restitution, auch des geringsten Hellers nicht geständig. Unterdessen

diene

1688.

diene doch ad illustrandam causam zur Nach-  
richt / daß der Herr Regentheil seine vergebliche  
Prætenſion, um bey den Unwiſſenden ſelbige  
deſto anſehenlicher und favorabler zu machen/  
mittels eines unrichtigen / oder unerſtlichen  
Anſchlags / auff ſo viel Millionen irriger Weiſe  
erholet habe / daß nach deren Abzug kaum der  
ſünfftige Theil der angeregten Einnahmen noch  
einen Schein behielten. Dann erſtlich würden  
die von dem Fontainebleauſchen Frieden erho-  
bene Contributiones über ſechs Millionen an-  
geſchlagen / welche doch in rei veritate ſich ſo  
hoch bey weitem nicht erſtrecken / und was da-  
von endlich möchte eingekommen ſeyn / durch  
Ihre Königliche Majestät mit Zug erhoben  
worden ſeye; Zu geſchweigen / daß ſolchane  
Contributiones Gelder / daſern ſie in geſetztem/  
wiewol ungeſetztem Fall / ſchon unberechtig-  
ter Weiſe angelegt geweſen / dennoch vermög  
des Fontainebleauſchen Friedens. Articuls  
Ihrer Königlichen Majestät ohne Entgelt /  
und mit ſo klarem Recht verblieben ſeyen / daß  
Ihre Fürſtliche Durchleucht. auch dasjenige /  
was ihre Untertanen davon bey erfolgtem  
Frieden noch reſtrict gehabt / Vermög eines ſo-  
lennen Vergleichs / zu entrichten über ſich ge-  
nommen. In den übrigen Poſten / welche  
ſeit Anno 1682. an Contributionen / Item  
den Cammer. Gefällen aus dem Schlefwi-  
giſchen ſollen erhoben worden ſeyn / ſeye der ge-  
gentheilte Calculus abermalen über zwey Mil-  
lionen zu hoch / und unrecht angeſchlagen.  
Wann man auch ferner dasjenige / was auff  
den Pfand. Aemtern Trettan / Stettinhorſt /  
Tremſbüttel / und von Gottes Gabe angerech-  
net würde / mit der wahren Einnahm confe-  
riren wolte / würde jenes auch auff ein paar  
Tonnen Goldes zu viel betragen; wozu end-  
lich noch eine Tonne Goldes zum Anſchlag  
komme / welche auff Fürſtliche Gefandſchaff-  
ten verwendet worden ſeyn ſollen. Vorſpeci-  
ficirte mit Ungrund angeſetzte Poſten belieffen  
ſich ohngeſehr auff neunthalb Millionen.  
Von deme / ſo nach obigem Abzug auff dem  
Papier bliebe / ſeye noch ferner eine groſſe  
Summa an Reſtantan / welche / wegen Un-  
vermögenheit vieler Untertanen nicht einkom-  
men können / abzuziehen / daß alſo hieraus ſo  
wol die unrichtige Calculation, als Begete-  
de / Ihre Königliche Majestät auff alle mög-  
liche Weiſe / als wann man aus dem Her-  
soarhum ganze Gold. Berge erhoben / zu be-  
legen gungſam erhellet. Zwar wäre es eine  
vergebliche Arbeit / über den Calculum des je-  
nigen / was man weder ſchuldig / noch wieder  
zu erſtatten gehalten iſt / ſich zu bemühen / gleich-  
wol um den Augenschein gegentheiligen Ir-  
thums deſto klärer zu entdecken / erbithe man  
ſich / auff Verlangen hiervon noch mehrere um-  
ſtändliche Nachricht zu geben / abſonderlich / wo  
es die hohe Mediation begehrte / die wahre Sum-  
ma der Schlefwiſgiſchen Intraden / ſo der Herr  
Regentheil auff ein übermäßiges unerſtliches

Quantum exaggerat / aus beglaubten Regiſtern  
zu deduciren.

Ad num. 17. 18. 19. & 20.

Würden priora repetirt / bey denen man  
es noch zur Zeit bewenden lieſſe. Ob nun wol  
aus obigen allem dero Ungrund erſichtlich / und  
dennoch Ihre Königliche Majestät bey Dero /  
vermög erſter Reſolution, gehaltenen Offerte  
es beruhigen laſſen könnten / ſo ſeye Sie doch / in  
Conſideration der hohen Mediation, und  
Dero warhafften Inclination, allen obſchweben-  
den Mißhelligkeiten zu einem gültlichen Ende  
zu verhilffen / deſto klärer an Tag zu legen /  
noch des wolmeynenden fernern Erbietens / wie  
folget: Erſtlich wolten Ihre Königliche Ma-  
jestät beyde Graffſchafften / Oldenburg und Del-  
menhorſt / mit allen ihren Pertinentien / iuribus  
& actionibus / wie Ihre Königliche Majestät  
ſelbige biſſher beſeſſen und genoffen / oder zu be-  
ſeſſen und zu genieſſen befugt ſind / Ih. Fürſtlichen  
Durchl. und Dero Fürſtlichen Poſternat ecedi-  
ren und abtreten / auch dieſelbige ſo fort nach ge-  
ſchehener Ratification des vorſeyenden Ver-  
gleichs / zu wirklichen Beſitz tradiren / wie in  
dergleichen Fällen gewöhnlich. Nun habe man  
zwar biſſhero ſo wol aus des Herrn Regentheils  
Replie, als dem gemeinen Ruff vernommen /  
was geſtalt Ihre Fürſtliche Durchleucht. dieſe  
Offerte wegen der Graffſchafften noch zur  
Zeit decliniren / und ſich darüber aus Vor-  
wand nachfolgender Urſachen nicht einlaſſen  
wolten.

1. Weilen dieſelbige von ihrem übrigen Lan-  
de durch zwey Ströme abgeſondert. 2. Durch  
die Waſſer. Fluth jüngſter Zeit gang verdorben.  
3. Ratione der Einkünften dem Schlefwi-  
giſchen Lande nicht beſtämten; Und 4. annoch vol-  
ler Unrichtigkeiten und Strittigkeiten wären / und  
Ih. Königl. Majestät ſelbige nicht evinciren kön-  
ten. Aber alle obige Urſachen ſeyen theils in fa-  
cto anders befindlich / theils an ſich unerheblich:  
Dann 1. ſeye die Situation der Graffſchafften /  
ob ſie zwar beſondert maſſen in etwas von Hol-  
ſtein ſeparirt / doch dergestalt beſchaffen / daß  
man leicht aus Holſtein einen Transport hinü-  
ber thun könne. Woben ferner zu conſideriren /  
daß Seine Fürſtliche Durchleucht. daſelbſt ein  
ſeparatum conſocium territorium, worinnen  
Sie alle Jura Superioritatis nach alleinigem ih-  
rem Gefallen / absque impedimento condomi-  
nii exerciren könne / welches Sie biſſhero ſehr  
verlangt / und im Schlefwiſgiſchen nimmer zu  
hoffen gehabt / überkomme. So fände auch  
Seine Fürſtliche Durchl. rings herum gute  
Nachbarſchafft / mit denen Sie theils in naher  
Anverwandſchafft / durchgehends aber in guter  
Freundschaft und Vernehmen ſtünde / welche  
Umstände inſgeſamt das kleine incommodum,  
wegen der Abgelegenheit / auff vielerley Art  
wieder erſetzen: Verſchiedene groſſe Potentaten  
ſeyen auch im Reich / und anderwärts / welche  
Ihr Land nicht beſammen / ſondern voneinander

1688.

1688.

separirt liegen hätten / und bezogen es die beyde vornehme Churfürsten / Brandenburg / und Pfalz mit ihrem Exempel. Das 2. die Grafschaften um des von der Wasser-Fluth erlittenen Schadens willen dergestalt / wie es sich bey Seiner Fürstlichen Durchl. ansehen ließe / solten zu verachten seyn / seye ohne Grund und umbillich. Zwar wäre zu wünschen / daß der Allerhöchste das Land damit verschonen wolle: allein der Schade sey / Gott sey Dank / nicht irreparabel gewesen / sintemal das Land mit Dämmen und Zeichen der Nothdurfft nach wol wieder versehen werde / und den erlittenen Schaden und Verlust leicht überwinden könne / worüber Seine Fürstliche Durchleucht. wann es Jhro beliebig / den Augenschein durch gewisse Landesverständige Personen gern einnehmen lassen mögen. Der Gottselige Herr Graf habe Zeit seiner Regierung viel ärgere Wasser-Fluthen und Überschwemmungen erfahren / gleichwol das Land nicht verachtet / noch verlohren gegeben / sondern nach / wie vor / sich wol darinnen befunden. 3. Die Einkünften der Grafschaften schienen Seine Fürstliche Durchl. nach demjenigen zu urtheilen / was sie daraus Zeit Compollition auff dem Umschlag an bahrem Geld empfangen. Aber das Facit sey zu kurz und unrichtig: Dann zu damahliger Zeit / als insgemein bey Condominiis. oder Compollitionibus gewöhnlich / würde die Administration des Landes nicht wie sichs gebühret / geführt / viel Einnahmen zur Gnüge nicht eingetrieben / dahingegen die Aufgaben ohne Noth gehäuffet / und die Intraden bald da bald dorthin unnützlich profundirt / darinn bey dem Schluß des Jahres eben so grosse Schätze in Sr. Fürstl. Durchl. Antheil nicht hätten übrig bleiben können / welches sich nach der Zeit / da die Administration besten regulirt / viel anders erwiesen / und hinferner bey eines Lands. Herrn guter Oeconomie noch viel besser alles würde thun lassen. Ausser dem seye nach der Zeit / da Seine Fürstl. Durchl. an den Grafschaften kein Theil mehr gehabt / denselbigen verschiedene ansehnliche incrementa zugekommen / welche die Intraden höher als Seine Durchl. vielleicht annoch wüßte / verbesserte. Damit aber weder Ihre Fürstl. Durchl. noch etwa selbst die hohe Mediation vermeynen möchte / als gieng man mit nichtigen Persuasionibus um / so seye man erbiehtig / alle Stunden / wann es verlanget werde / aus den unstrittigen Hebungs-Registern / was der jährliche Eintrag beeder Grafschaften / und deren Pertinentien heutigen Tags vermöge / vorzulegen / und darmit nichts / als was wol erweislich zu ziehen; alsdann sich zeigen werde / wie wenig Ursach Seine Fürstl. Durchl. habe / über die Ungleichheit der Intraden beyderseits Länder Beschwerde zu führen. Es seye Weltkundig / was für grossen Staat der Gottselige letzte Herr Graf Zeit seines Lebens aus den Grafschaften / mittelst deren reichen Hebungen und vorcrefflichen Herrlichkeiten / die einem grossen Herrn zur Lust und Nothdurfft dienen / geführt / und

es darinnen manchem vornehmen regierenden Reichs-Fürsten zuvor gethan habe. Wann man einwenden wolte / es wären viel Stück von den Grafschaften nach seinem Todt abgegangen / so seye die Warheit deßfalls auch leicht zu erfinden. Denn wann man nur vor erst des letzten Herrn Grafen notorie geübte reditus zum Fundament seze / und hernach dasjenige / was das Fürstliche Haus Anhalt / und die Gräfliche Oldenburgische Erben nomine allodii vel hereditaris. vermög. seitheriger Tractaten / in Besiz behalten / davon abjége / würde sich aus dem Rest hervor thun / was bey dem Corpoite der Grafschaften noch vorhanden / wie davon alle Stunden wirklich Demonstration geschehen könnte. Die endlich 4. präterdirte Unrichtigkeiten / oder Strittigkeiten könten Seiner Fürstlichen Durchl. auch kein erhebliches Obstatulum machen; Denn wann Jh. Fürstl. Durchl. davon nur speciale Eröffnung thun zu lassen gerühen wolte / so könnte in continenti dargethan werden / daß Theils Posten in keiner Controveria mehr stünden / sondern durch klare Friedens. Schlußse / und andere Pacta vorlängst abgethan worden / theils Posten an sich selbst unstrittig gewesen / viel weniger künfftig in Streit gezogen werden könten; das übrige aber seye in dem Stande / und also gefasset / daß es mit nächstem / und verhoffentlich noch vor dem Schluß gegenwärtig vorhabenden Vergleichs zum Ende gelangen könnte. Wann aber einiger Posten vielleicht mehr Zeit bedöffen möchte / seye Jh. Königl. Maj. wie hier nächst folge / Sr. Fürstl. Durchl. alle Sicherheit ad interim zu lassen / und was Sie Jhro cedirte / zu evinciren erböhtig.

Obiger Umstände halber nun seye nicht wol begreiflich / warum Seine Fürstl. Durchl. eine dergleichen unbegründete Aversion für den Grafschaften zeige / da selbige doch vor etlichen Jahren / um obgemeldte Grafschaften entweder zum Theil / oder ganz in Besiz zu bekommen / und zu erhalten / viel grosse Mühe und Kosten angewendet / auch wol ansehnliche Lande und Leute zu dem Ende wegzugeben resolvirt gewesen / ja gar durch einen formalen Tractat gegen einem gewissen Potentaten sich verbindlich gemacht / nimmer mit jemand einen Vergleich einzugehen / wodurch die Grafschaften Seiner Fürstlichen Durchl. auff Händen / oder in eines andern Herrn alleinige Gewalt gerathen könten. Zweyten seyn Jh. Königl. Majest. wie vorher gedacht / nochmalts expresse erböhtig / da einig negotium die Grafschaften / deren Pertinentien und jura betreffend annoch in vollkommener Richtigkeit nicht befindlich / allen Fleiß anwenden zu lassen / um solches ehestens / und wo möglich / noch vor dem Schluß gegenwärtiger Tractaten in völligen Stand zu bringen. Falls aber in einem oder andern Punkt. wegen Kürze der Zeit / solches nicht thumlich / sondern man mehrere Zeit darzu nöhtig hätte / wolte Ihre Königl. Majest. bis zu dessen gänglichen Auftrag durch dienliche Wege / oder Mittel Sr. Fürstl. Durchl. forhaner

Posten

1688.

Posten halber gebührende Garantie und Evidenz prästiren. Drittens damit Seine Fürstl. Durchl. über die Kosten ein Relidenz, Haus für sich auffzurichten / oder zu repariren / keine Beschwerde zu führen Ursach haben möchten / erböthe sich Jh. Königl. Majest. zu deren Verhuff 100000 Reichsthaler baaren Gelds zu erlegen. Viertens / seyen Jh. Königl. Majest. erböthig / das Pfand, Ammt Tretau an Seine Fürstl. Durchl. wieder einzuräumen / und alle darauff annoch haffende Forderung schwinden zu lassen / jedoch daß Seine Fürstl. Durchl. dahingegen am Kaiserlichen Hof über gedachtes Pfand, Ammt und andere concurrente Punkten / wider das Fürstl. Haus Holstein, Pöden erhobene Klage einstelle / und demselben debito modo renunciren. Fünftens / wolten Ihre Königl. Majest. Dero Herrn Bruders Prinzen Georgen zu Dänemarc Königl. Hoheit auff denen Fürstl. Pfand, Amten Steinhorst und Tremsbüttel annoch habende Forderung / so viel dessen bey ergehender Liquidation restiren würde / über sich nehmen / und Seine Königliche Hoheit contentiren / damit Seine Fürstliche Durchl. berührte zwey Amten ebenfalls in Verhuff bekommen möchte. Sechstens / wolten Ihre Königl. Majest. geschehen lassen / daß Seine Fürstl. Durchl. Amten, Unterthanen in Holstein von allen Lands Contributionen in perpetuum befrehet seyn solten. Siebendens / obgleich Jh. Königl. Majest. guten Zug hätten / für einen ihrer Prinzen das Coadjutorat bey dem Stifte Lübeck zu behaupten / wolten Dieselbe doch zufrieden seyn / daß einer von Sr. Fürstl. Durchl. Herren Söhnen vor jetzt zum Coadjutorate postulirt würde / und daß / nach dessen in Gottes Händen stehenden Abgange der Resignation, einer von Jh. Königl. Majest. Prinzen / als bereits von dem Capitulo dekognirter Sub-Coadjutor, an erwähntem Stifte succedire. Gleichwie nun Jh. Königl. Majest. anfrichtige Meynung / die zwischen Jhro und Sr. Fürstl. Durchl. obschwebende Differentien aus dem Grund beyzulegen / hieraus gnug zu verspühren: Also wolten Ihre Königl. Majest. verhoffen / es auch pro conditione sine qua non präsupponirt haben / Sr. Fürstl. Durchl. würde sich damit wol vergnügt finde / und aller fernern Präntensionen / bevorab des Schleswigischen Landes für sich / und Jh. Fürstl. Posterität zu begeben / keine weitere Difficultät machen.

Welches alles der hohen Mediation zu eröffnen / mithin Dero vielmögende Beförderung des Haupt Wercks zu einem dergleichen billichen Endzweck de meliore zu recommendiren nöthig befunden worden; wiewol mit dem schriftlichen Beding / dasern Jh. Fürstl. Durchl. obangezeigte wolmeyentliche Offerten zu acceptiren / wider besser Vermuthen / anstehen würden / daß Jh. Königl. Majest. Jhres Orts ebenfalls daran nicht gebunden seyn / noch Jhro dadurch etwas vergeben / sondern alle competirende jura nach wie vor / reservirt haben wolte; wie man

dann auch übrigen in fernere Schrift, Wechselung sich einzulassen durchaus nicht gesonnen / solche hiemit expresse wolte präcavirt / und eventualiter declarirt haben.

Obangeführte Königl. Dänische Duplic haben die Fürstl. Holstein, Gottorffische Gesandten / in ihrer den 24. April der hohen Mediation übergebenen Triplic folgender massen beantwortet.

Ob zwar in obbemeldter Schrift gar operose und weitläufftig / auch wol an gewissen Orten mit herben Expressionen / der von Königlicher Majest. zu Dänemarc, Norwegen bevollmächtigten Herren Ministern selbst eigenen Protestation zugegen / sich nicht in weitläufftige Schrift, Wechselung / dem Vermeynen nach dargethan und erwiesen werden wolten / wie sehr höchstgedacht Jh. Königl. Majest. zu Occupirung des Herzogthums Schleswig / und anderer Unternehmungen in Holstein sich befugt zu seyn erachtet / sothane Schrift auch dergestalt eingerichtet / daß dieselbe fast das Ansehen habe / als hätte man sich coram iudicibus, als Mediatoribus zu stilliren / so wolte es fast eine Nothdurfft zu seyn erscheinen / alles und jedes articulatum hinwieder zu beantworten / damit diejenige / so nicht von der wahren Bewandnuß der Sachen informirt / nicht von denen Scheingründen eingenommen werden / und die Sache ganz anders consideriren möchten / als dieselbe sich in rei veritate verhalten / um so viel mehr / weil man (aller anderer Allegaten zu geschweigen) aus einem mit J. Königl. Majest. zu Schweden auffgerichteten föderate defensionis gewisse Contenta angeführet / um die unbefugte Präntentiones zu beschönen / davon ne jora quidem darinnen enthalten; wie man solches so wol der hohen Mediation, als denen Königl. Herren Ministern selbst / da sie es verlangen würden / zu erweisen erböthig. Allein da erstlich die hohen Herren Mediatore beghebet / in keine weitläufftige Schriftwechselung / welche gestalten Sachen nach nicht anders / als unnöthig müste geachtet werden / sich ferner einzulassen / sondern nur ad rem ipsam zu schreiten. Zweitens die Schrift also beschaffen / daß / der dabey verhörenden Umstände halber eine noch weitläufftigere darauff erfolgen würde / woraus endlich ganze Volumina erwachsen dörfien. 3. Der Ungrund / und die unglückliche Defension der gegenangeführten Ursachen denen / die um der Sachen Beschaffenheit Wissenschaft wüßgen / dergestalt in den Augen leuchtere / daß dieselbe nicht einmal einer Widerlegung bedürffte; Indem 4. man der Disseits gethanen Protestation, sich in weitläufftige Schrift, Wechselung nicht einzulassen / unveränderlich inharrirte. 5. In denen im Druck publicirten Schriften fast alles bereits enthalten / was hinc inde könne gesagt werden / worauff man sich allerdings bezogen haben wolte; So habe man / um der hohen Mediation die allbereits so viel Mühe vergebens haben müssen / so viel möglich / nicht beschwerlich zu fallen / davon abstrahiren / und nur ad oblata

1688.

Holstein  
Gottorffische  
Triplic

1688.

kürzlich antworten wollen; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / daß wann / wider Vermuthen / der Sache Nothdurfft eine weitere Deduction und Beantwortung erfordern solte / man sich derselben keines Wegs wolle begeben / auch tacendo nichts zugestanden haben.

Ad primum oblatum.

Ihre Hochfürstl. Durchl. bliebe beständig bey Dero zu unterschiedenen malen geheimer Erklärung / daß Sie die Graffschafften Oldenburg und Delmenhorst / mit denen so genannten pertinentiis, juribus & actionibus, weder quoad totum, noch quoad partem, gegen Ihr auff Sie verstammte Alt. Väterliche Herzogthum Schleswig anzunehmen / nimmer resolviren würde können. Es erinnerte sich Seine Durchl. wol / daß einige Puissancen zu finden / die alle ihre Länder nicht eben bey einander hätten; solche Exempla aber / lieffen sich gang übel auff diesen casum appliciren / nachdenmaln man von denselben nicht wiisse / noch jemals gehört habe / daß sie ihre in uno districtu, und nahe aneinander gelegene Länder / oder einen Theil derselben / mit jemanden für abgelegene vertauschet; Man erinnerte sich aber wol / daß einige Puissancen offtmals ihrem Interesse conform zu seyn erachtet hätten / ihre abgelegene Länder / auch mit Annehmung weniger Revenuen / mit denen Ländern / so mit ihnen gegränset / zu permutiren: Wie es dann auch gegenwärtig das Ansehen habe / daß höchstgemeltes Jh. Königl. Majestät eben darum den Tausch der Graffschafften so sehrnlich verlangte / damit Sie Dero Lande und Herrschafft continua serie & situ nicht allein extendiren / sondern auch über diesen grossen Vortheil / noch ein mehrers mit Sr. Durchl. grossen Schaden lucriren möchte.

Man könnte wegen derer in der so genannten Duplie allegirten vier Ursachen / warum Seine Durchl. die Graffschafften dechnitte / deren doch viel andere mehr / und theils erheblichere sich befänden / gar leicht und gründlich antworten / allein Seine Durchl. hielte unnöthig / hätte auch sonstn bewegende Ursachen / nicht in Handel darüber zu treten / und dadurch unnöthige Disputen zu verursachen / indem Sie keine Permutation mit denen Graffschafften zu Dero / und Ihres Hauses angenscheinlicher Distraction, sie möge auch so schön aufgeschmücket werden / als sie immer wolte / jemaln geschehen lassen könnte / noch wolte. Dieses aber hätte man nothwendig zu seyn erachtet / zur dienlichen Nachricht nur mit wenigen zu berühren / daß ein überaus grosser Unterschied unter der Würde / und Einkünften des Herzogthums Schleswig und der Graffschafften Delmenhorst und Oldenburg seye: Dann das Fundament der Calculation wegen des Herzogthums bestche in denen alten Registern / und der Lands. Matricul, welche die unstreittige norma seyn müste: Und damit man nicht hingegen meinen möchte / daß der bisshero der hohen Mediation insinuirter Calculus so unrichtig / als man habe glauben machen wollen / so seye man erbö-

thig hochbefagter Mediation, auff Begehren / in einer halben Stund / Inhalts besagter Register und Lands. Matricul / den Ungrund allerdings zu dociren.

Was die Graffschafften betreffen thue / seye Seine Hochfürstl. Durchl. ja mehr als zu viel bekant / was dieselbe in währendender Compollition mit Jh. Königl. Majest. daraus gezogen / und seye seithero dasjenige hinzu kommen / was von den Erben des seligen Grafen Antonn, und sonstn (welches alles aber dannoch in lite) etwa eingezogen worden / und seye gar leicht zu erachten / wie hoch solches sich ungefähr betragen könnte / welches alles aber die Helffte der Einkünften des Herzogthums Schleswig nicht auftrage. Was von Verbesserung erwehnet worden / so würde dahin gestellet / wann man dem gemeinen Gerücht trauen soll / wie groß dieselbe sey; Dieses aber wolle man versichern / daß in dem Herzogthum Schleswig zehen mal mehr Verbesserung zu machen / als von Seyten Jh. Kön. Majest. in denen Graffschafften gemacht werden / noch von einigen jemalen gemacht werden können. Und ob man zwar mit vielen andern Rationibus die Ungleichheit kürzlich und unwidersprechlich vor Augen stellen könnte / so wolle man doch vieler Ursachen halben / und um nicht allzuweitläuffig zu seyn / abbrechen / und die Ungleichheit nur mit diesem wenigen zu Tage legen / daß J. Durchl. in dem Herzogthum Schleswig neun schöne Städte besitze / hergegen befänden sich in denen Graffschafften nur zwei kleine Städte / davon in der einen die Rud. ta der durch die unglückselige Feuersbrunst eingestörten Häuser noch überflüssig zu sehen. Über diß befände sich in dem Herzogthum Schleswig eine ansehnliche Noblesse, in denen Graffschafften aber keine; zu geschweigen der Ungleichheit des Vermögens der respectivē Untertanen / und der zur Nahrung und Commercen sehr bequemen Situation. Seye also aus diesen / anderer unrichtigen Considerationen anhero nicht zu gedencken / gar leicht begreiflich / warum Sr. Durchl. zu denen Graffschafften in modum permutacionis seu equivalentis sich nicht resolviren könnte. Daß Sie aber vor einigen Jahren / bey noch währendem Proceß, welchen Seine Fürstliche Durchl. lange Zeit conjunctim, und Jh. Kön. Majest. nachgehends separatim führen müssen / grosse Mühe und Kosten angewendet / um in possessione der Graffschafften sich zu mainteyren / oder wieder darein zu gelangen / läugne man gar nicht; solches aber thue zu dieser Sache nichts.

Daß Ihr. Hochfürstl. Durchl. auch ein gewisses Land und Leut für die Graffschafften (da sie allbereits die Helffte gehabt) zu geben resolvirt gewesen seyn solle / so seye man zwar nicht in Abrede / daß es von jemand möge in Vorschlag gebracht worden seyn; Wie dann Jh. Königl. Majest. in Gott ruhender Herr Vater / Glorwürdigsten Andenkens / vorhin Jh. Hochfürstl. Durchl. für Dero Antheil solcher Graffschafften

gleich

1688.

gleichfalls gewisses Land und Leute im Schlesi-  
wigschen zu geben offerirt haben solle; jedoch sin-  
de man von einer völligen Resolution keine  
Nachricht. Es hätte sich aber der Status rerum  
geändert / und wäre bey Königl. Majest. gestan-  
den / fall es geschehen / es damalen anzunehmen.  
Wegen des formalen Tractats wüßte man sich  
nicht zu erinnern / daß man gegen Jh. Königl.  
Majest. in Schweden (die doch unter den gros-  
sen Potentaten müßte verstanden werden) sich  
verbindlich gemacht / nimmer mit jemanden ei-  
nen Vergleich einzugehen / wodurch die Graf-  
schaffen S. Fürstl. D. aus Handen / oder in eines  
andern alleinige Gewalt gerathen könnten / wol a-  
ber / ut verba sonant, daß sie ohne Mitwissen  
und Gutbefinden Jh. Königl. Maj. in Schwed-  
den derenthalben nichts vornehmen / oder schlies-  
sen wollen.

Wie nun hieraus der Unterschied in denen  
expressionen erhellete / also könnte auch zum U-  
berfluß von Königl. Majest. Jh. Hochfürstliche  
Durchl. nicht verdacht noch verwehret werden /  
wann Sie bey anheißender Gefahr zu des ihri-  
gen Versicherung contrahirt hätten.

Ad oblatum 2dum.

Weiln Jh. Hochfürstliche Durchl. wie oben  
gesagt / nicht resolviren könnten / so sey die offe-  
rirte Evidenz, und was dabey angeführet wor-  
den / überflüssig / und vergeblich.

Ad oblatum 3tium.

Ihre Hochfürstl. Durchl. verlangte keine an-  
dere Residenz / als das von Ihren Vorfahren  
über hundert und mehr Jahren eingehabtes / auff  
Sie verstantes / und bisher ruhig besessenes  
Residenz. Haus Gottorf / und würden die of-  
ferirten hundert tausend Thaler zu Einrichtung  
eines solchen Hauses / als Gottorf / wenig zurei-  
chen; Man wolte aber dieses Orts dieselbe / auff  
Abschlag der von Jh. Königl. Maj. gehobenen  
Gefällen / willigst acceptirt haben.

Ad oblatum 4tium.

Acceptirte Seine Hochfürstl. Durchl. die  
Einräumung des Amms Treitan / widerspre-  
che aber der vermeynten Forderung von Jh. Kön.  
Majest. nachdemmalen Sie nicht allein mit De-  
roselben über sohanes Amm nicht contrahirt /  
sondern auch über dem ein noch weit mehrers ge-  
hoben / und genossen / als die vermeynte achtzig  
tausend Reich. auftrügen: Wozu noch dieses lä-  
me / daß durch eydliche Aufsage derer / so darum  
Wissenschafft hätten / erhärter werden könnte / daß  
die der Orten kostbare Holzung wol bey fünfzig  
tausend Reichshaler verringert worden / welches  
nicht weniger / als alles dasjenige / wozu man  
sich aus angemessener Administration verbindlich  
gemacht / von Seyten Jh. Königl. Maj. als je-  
zigen Inhabern und Genießern des Amms / al-  
ler Rechten nach / wiederum gut müßte gethan  
werden.

Die Klage so gegen Jh. Fürstl. Durchl. dem  
Herrn Herzog zu Pfden / angestellt worden /  
könnte disseyts nicht renoncirt werden / ange-  
hen Jh. Hochfürstl. Durchl. zu Schleswig. Hol-

stem satzsame Ursach darzu gehabt / gehörte auch  
seines Wegs zu gegenwärtigen Tractaten / und  
wolte man nicht zweiffeln / daß Jh. Königl. Maj.  
den Rechten ihren Lauff lassen / und sich nicht in  
das / was zwischen hochgedachten Herrn Herzo-  
gen erwan strittig / und bey denen höchsten  
Reichs. Gerichten anhängig gemacht / einmit-  
schen würden.

Ad oblatum 5tium.

Seye gleichfalls Rechtshängig / und würde  
sich in sine zeigen / ob Jh. Hochfürstl. Durchl.  
gestalten Umständen nach / ichwas zu zahlen  
schuldig sey. Indessen würde dennoch Seine  
Durchl. mit Danck erkennen / wann J. Königl.  
Majest. wie es an sich selbst billich / solche Aein-  
ter zu befreyen / über sich nehmen würden / zumal-  
ten Sie doch dasjenige genossen / womit sonst  
Ihre Königliche Hohheit / Prinz Georg / wann  
die Sache in gehörigem Stande wäre gelassen  
worden / hätte befriediget werden müssen.

Ad oblatum 6tium.

Könnte Seine Fürstl. Durchl. nicht pro be-  
neficio annehmen / daß Jh. Königl. Majest. die  
Fürstl. Amms. Unterthanen in Holstein von  
allen Lands. Contributionen in perpetuum be-  
freyen wolten / zumaln bekandt / daß dieselbe Sr.  
Hochfürstlichen Durchl. ausser dem / so wol im  
Schleswigschen / als Holsteinischen / unstrittigen  
Rechtswegen / nunmehr allein gebühreten. Es  
sey unlangbar / daß vor dem Prærogations-  
Recels, gesammte Prælaten / Ritterschafft /  
Städte / Aemmer und Länder / Königl. und  
Fürstl. Antheils / die Contributionen in com-  
munem Cassam gebracht / dabey aber auch no-  
torium, daß dieselbe zwischen denen Königen  
zu Dänemarc. Norwegen als Herzogen zu  
Schleswig. Holstein / und denen mitregierenden  
Herzogen zu Schleswig. Holstein. Gottorf je-  
desmals gleichgetheilt worden. Als aber nach-  
gehends Anno 1663. zwischen Jh. Königl. Maj.  
zu Dänemarc. / und Seiner Hochfürstlichen  
Durchl. der Prærogations - Recels auffgerich-  
tet / sey ein jeder Herr dadurch besetzt worden /  
seine Länder / Aemmer und Städte private zu  
collectiren; Prælaten und Ritterschafft aber hat  
ad communem cassam ihre Collecten nach als  
vor gebracht / welche nachmals ohne Widerrede  
(bis Anno 1675. da seithero Jh. Königl. Maj.  
dieselbe de facto einseitig erhoben /) æqualiter,  
und in zwey gleiche Theile getheilt worden. Mö-  
ge also dieses Oblatum in die geringste Conside-  
ration nicht kommen / wann die Meynung da-  
hin abzielen solte / als wann Seiner Durchl. da-  
durch etwas zugeleget würde / welches den Man-  
gel eines æquivalents nicht ersetzen könnte.

Ad oblatum 7tium.

Jh. Hochfürstl. Durchl. sey so wenig gemey-  
net / als Sie sich auch bemächtiget befände / bey  
gegenwärtigen Tractaten mit Jh. Königl. Maj.  
über die Wahl und Postulation eines Coadju-  
toris, oder Sub - Coadjutoris, für jeso / oder  
ins Künfftige zu contrahiren / angesehen solches  
ein Hochwürdiges Dom. Capitul zu Lübeck

doch

1688.



1688.

doch keines Wegs vinculiren köntes; sondern Se. Durchl. verlangte nur/das J. Kön. M. geruhen wolte/ Inhalts Glückstädtsche Recet. von Anno 1667. weder Dero Prinzen/ oder Succellorn/ noch obbesagtem Dom. Capitul hinder, oder beschwerlich zu fallen/ wann dasselbe etwa zu der Wahl eines Coadjutoris, oder Episcopi aus dem Haus Holstein. Gottorff zu schreiten Veltiben tragen möchte.

Gleichwie nun hieraus sattsam erhellet/ wie unzutraglich die ob Seyten Jh. Königl. Majest. gethane Oblata Sr. Fürstl. Durchl. seyen/ so wolle man der gewissen Hoffnung leben/ Dieselbe würden geruhen/ Dero Generosität nach/ endlich sich dahin bewegé zu lassen/ da Se. Hochfürstl. Durchl. das Ihrige nunmehr dreyzehnen Jahr hero mit dem Rücken angesehen/ und im Exilio leben müssen/ ohne weitem Aufenthalt Deroselben dasselbige plenarié zu restituiren/ und vornehmlich das Obstaculum, wegen der Grafschafften/ gang aus dem Wege zu räumen/ damit in den Tractaten fernereit mit Nutzen könte verfahren/ und der abgezielte Zweck glücklich erhalten werden. Jh. Königl. Maj. würden dadurch bey der Nachwelt einen unsterblichen Namen erlangen/ ihren Thron durch eine so gerechte Action bevestigen/ und des Segens des Allerhöchsten über sich und Dero Königl. Familie sich zu erfreuen haben.

Anderswärts  
tuges Aner  
bieten der  
Dänischen  
Gesandte.

Hiernächst hatten zwar die Königl. Dänische Abgesandte abermal eine Declaration, und anderwärts Erbieten gegen die Kaiserliche und Churfürstl. Mediation gethan/ worüber auch mit denenselben Conferenz gehalten worden/ weil man aber solches Herzoglicher Seyte noch nicht zulänglich erachtet/ so wurde Herzogl. Seyte wieder darauff geantwortet/ und hierüber ferner unter denen Kaiserl. und Chur. Sächsischen Herren Abgesandten/ als der Zeit anwesenden Mediatoren/ Conferenz gepflogen/ auch denen Dänischen Ministris Communication davon gethan/ wobey man hoffte/ es würden beyde Theile endlich näher zusammen rucken/ und aus Dänemareck des Königs gewührige Resolution erfolgen; wornach auch Seine Königl. Majest. zu Schweden Verlangen trug/ in Hoffnung einen Schluß darinnen zu sehen.

Sonsten wurden die Interessenten der Ost. Indischen Compagnie in Dänemareck nicht wenig erfreuet/ als ihre zum Theil angelangte Schiffe grossen Reichthum mitgebracht; massen sie einige dem grossen Mogol zugehörige Raub. Schiffe glücklich übermeistert/ und dabey so grosse Beute gefunden hatten/ das auch der geringste Matros zum wenigsten auff drey. bis vier hundert Reichsthaler bekommen. Von denen mitgebrachten Gefangenen Indianern wurden der Königin fünf bey der Tafel präsentiert/ welche/ auff ihre Art/ drey mal die rechte Hand auff die Erde/ und so dann wieder an die Stirn gesetzt/ ihren Respekt zu erweisen. Alldieweiln aber einige von diesen Ost. Indischen Retour. Schiffen in Engeland eingelauffen waren/ wurden sie durch drey

andere abgeholt/ und nach Cöppenhagen conveyirt/ woselbst die Ost. Indische Compagnie der ganzen Welt zu erkennen gegeben/ das sie dem grossen Mogol dergleichen Abbruch zu thun/ höchlich befugt und berechtiget gewesen/ massen sie eine Million Rthlr. prästendirtten/ weil gedachter Mogol von vielen Jahren her nicht allein der Compagnie unverschiedliche Schiffe weggenommen/ sondern auch viel von der Compagnie Bedienten massaciren lassen; Und obgleich mehrgedachte Compagnie durch Befandschafften vielfältig bey demselben um Satisfaction anhalten/ so hat sich doch derselbige deswegen niemals zulänglich erklären wollen. Daher die Compagnie selber darauff bedacht seyn müssen/ wie sie sich ihres erlittenen Schadens halber anderselben erholen möchte; da sie dann dem Mogol A. 1687. den 17. Aug. den Krieg angekindiget/ und solchen öffentlich proclamiren lassen; Worauff dann dieses Jahr den 7. April/ nach angewendeten grossen Kosten/ einige des Mogols Fahrzeuge erobert/ und bis zu fernerer Satisfaction angenommen worden; gestaltten dann die Compagnie behauptet/ das der längst erlittene Schaden bey weitem noch nicht ersetzt seye/ ob gleich die eroberte Beute sehr köstlich/ und von grosser Importanz gewesen.

Den 21. Novembr langte der Französische Ambassadeur, Monsr. Mortaigne zu Cöppenhagen an/ und suchte die Erstreckung der zwischen dieser Cron und Frankreich vorhin gemachten Allianz zuwegen zu bringen; gestaltten dann auch die Subsidien. Gelder allbereits in Hamburg parat waren. Allein diese Cron hatte sich bey den Conjunctionen dieses Jahrs noch nichts gewisses erkläret/ sondern wolte zuvor den Aufgang der Engeland. Handel erwarten. Dahin uns dann auch die gewöhnliche Ordnung unserer Geschichts. Beschreibung ruffet/ um zu vernehmen/

\*\*\*\*\*

Was in denen Königreichen Groß. Britannien/ Schott. und Irland/ in ein. und andern Staats. Affären; insonderheit beyder grossen Revolution und Veränderung dieser Königreiche/ durch Absetzung Königs Jacobi II. und Erhebung auff den Königlichen Thron Wilhelmi dieses 1688. Jahr über denckwürdig vorgegangen.

Als erste merckwürdige in diesem Jahre war das Gerücht von der Königin Schwangerschaft/ welches sich nunmehr überal außbreitete/ und wurden durch Kön. Befehl öffentliche Gebeter nebst den gewöhnlichen täglichen Gebeten verordnet/ Gott davor Dank zu sagen/ und um eine glückliche Geburt zu bitten/ folgenden Inhalts:

Die